

Klaus-Bernward Springer

**DIE DEUTSCHEN
DOMINIKANER**

Quellen und Forschungen zur
Geschichte des Dominikanerordens.

Neue Folge
Band 8

Im Auftrag der Dominikanerprovinz Teutonia

herausgegeben von

Walter Senner OP (Federführender Herausgeber)

Kaspar Elm

Isnard W. Frank OP

Ulrich Horst OP

Klaus-Bernward Springer

DIE DEUTSCHEN
DOMINIKANER
IN WIDERSTAND
UND ANPASSUNG
WÄHREND DER
REFORMATIONSZEIT



Akademie Verlag

Gedruckt mit Unterstützung der Dominikanerprovinz Teutonia sowie des Bistums Mainz

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Springer, Klaus-Bernward:

Die deutschen Dominikaner in Widerstand und Anpassung während
der Reformationszeit / Klaus-Bernward Springer. –

Berlin : Akad. Verl., 1999

(Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens ;
N.F., Bd. 8)

Zugl.: Mainz, Univ., Diss., 1998

ISBN 3-05-003401-7

ISSN 0942-4059

© Akademie Verlag GmbH, Berlin 1999

Der Akademie Verlag ist ein Unternehmen der R. Oldenbourg-Gruppe

Das eingesetzte Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706.

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Buches darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Photokopie, Mikroverfilmung oder irgendein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen, verwendbare Sprache übertragen oder übersetzt werden.

Druck: GAM MEDIA, Berlin

Bindung: Druckhaus „Thomas Müntzer“, Bad Langensalza

Printed in the Federal Republic of Germany

INHALT

Inhalt		I
Vorwort		VII
ZIELSETZUNG UND METHODE		1
DIE DOMINIKANER VOR DER REFORMATION		11
1	Teutonia und Saxonia	11
2	Die Einbindung der Dominikaner in das obrigkeitliche Kirchenregiment	17
2.1	Kirchenregimentliche Reformacio	18
2.2	Verschiedene Bereiche obrigkeitlichen Eingreifens	23
2.2.1	Personalwesen und Disziplinierung	24
2.2.2	Ökonomie	26
2.2.3	Klosterpflegschaft	29
2.2.4	Recht	31
2.3	Zusammenfassung	32
3	Studium und Seelsorge	35
4	Von der allgemeinen öffentlichen Kritik an den Dominikanern zu Luthers genereller Kritik am Mönchtum	39
DIE DOMINIKANERKONVENTE DER AUSGEWÄHLTEN STÄDTE		47
1	Reichsstädte	47
1.1	Frankfurt/Main	48
1.1.1	Ausgangslage	48
1.1.2	Von der reformatorischen Bewegung zur Kirchenordnung des Jahres 1533	53

1.1.3	Beharrung und Regeneration des altgläubigen Konvents in der neugläubigen Stadt	64
1.1.4	Zusammenfassung und Ergebnis	73
1.2	Nordhausen	77
1.2.1	Ausgangslage	77
1.2.2	Von der reformatorischen Bewegung bis zum Ende des Konvents 1525	80
1.2.3	Weiteres Schicksal von Fratres und Konvent	94
1.2.4	Zusammenfassung und Ergebnis	97
2	Semireichsstädte	100
2.1	Erfurt	100
2.1.1	Ausgangslage	100
2.1.2	Von der reformatorischen Bewegung bis zum Hamelburger Vertrag des Jahres 1530	104
2.1.3	Die Beharrung im neugläubigen Kirchenwesen	112
2.1.4	Zusammenfassung und Ergebnis	125
2.2	Göttingen	127
2.2.1	Ausgangslage	127
2.2.2	Von der reformatorischen Bewegung bis zum Ende des Konvents im Jahr 1533	131
2.2.3	Die Verwendung des Klostergutes	146
2.2.4	Der Exilkonvent	148
2.2.5	Zusammenfassung und Ergebnis	150
3	Reichsstadt mit Bischofssitz	153
3.1	Worms	153
3.1.1	Ausgangslage	153
3.1.2	Reformatorische Bewegung, Beharrung und Erneuerung	158
3.1.3	Zusammenfassung und Ergebnis	173

4	Bischofsstadt	175
4.1	Mainz	175
4.1.1	Ausgangslage	175
4.1.2	Reformatorischen Bewegung, Existenzkrise und Beharrung	179
4.1.3	Die Regeneration des Konvents	187
4.1.4	Zusammenfassung und Ergebnis	192
5	Residenzstädte	194
5.1	Leipzig	194
5.1.1	Ausgangslage	194
5.1.2	Von der reformatorischen Bewegung bis zum offiziellen Ende des Konvents in den Jahren 1539/40	202
5.1.3	Vom Paulinerkonvent zum Paulinerkolleg und das weitere Schicksal der Dominikaner	215
5.1.3.1	Die Entwicklung bis zur Übergabe des Paulinerkonvents an die Universität	215
5.1.3.2	Die ersten Jahre des Paulinerkollegs und das Ende der Dominikaner	220
5.1.4	Zusammenfassung und Ergebnis	225
5.2	Marburg	227
5.2.1	Ausgangslage	227
5.2.2	Von der reformatorischen Bewegung bis zum Ende des Konvents im Jahre 1527	230
5.2.3	Weiteres Schicksal der Fratres und des Klostergutes	244
5.2.4	Zusammenfassung und Ergebnis	248
6	Landstädte	250
6.1	Treysa	250
6.1.1	Ausgangslage	250
6.1.2	Von der reformatorischen Bewegung bis zum Ende des Konvents im Jahre 1527	251
6.1.3	Die Verwendung des Klosters und des Klostergutes	255
6.1.4	Zusammenfassung und Ergebnis	256

6.2	Eisenach	258
6.2.1	Ausgangslage	258
6.2.2	Von der reformatorischen Bewegung bis zur Vertreibung im Jahre 1525	262
6.2.3	Der Konvent im Exil und die landesherrliche Nutzung des Klostergutes	267
6.2.4	Zusammenfassung und Ergebnis	271
6.3	Jena	272
6.3.1	Ausgangslage	272
6.3.2	Von der reformatorischen Bewegung bis zur Flucht im Jahre 1525	276
6.3.3	Nutzung von Kirche und Kloster	280
6.3.4	Die Beharrung der Fratres im Exil	284
6.3.5	Zusammenfassung und Ergebnis	290
AUSWERTUNG UND ERGEBNISSE		293
1	Die Bedeutung der Obrigkeit	293
1.1	Die "lokalen" Obrigkeiten	296
1.2	Die vom Reich vorgegebenen Rahmenbedingungen	300
2	Die konservative Beharrung der Dominikaner	307
2.1	Reformatorische Verunsicherung und Beharrung der Dominikaner	308
2.2	Die Beharrung in den Provinzen Saxonía und Teutonia sowie in der Oberdeutschen Konventualenkongregation	315
2.3	Verschiedene Bereiche der Beharrung	319
2.3.1	Personalbestand und Disziplin der Fratres	319
2.3.2	Seelsorge und Studium	327
2.3.3	Ökonomie und Klosterpflegschaft	331
3	Die Aufhebung der Konvente	335
4	Die Verwendung des Klostergutes	342
4.1	Legitimationszwang für die neue Verwendung	342
4.2	Die Verwendung des Klostergutes im Sinne der reformatorischen Theologie	346
4.2.1	Kirche	347

4.2.2	Schule	348
4.2.3	"Milte Sachen"	351
4.3	Fürstliches und städtisches Kammergut	353
4.4	Ergebnis	357
5	Die Konsolidierung der Dominikaner	359
SCHLUSS		373
VERZEICHNIS DER QUELLEN UND DER LITERATUR		379
1	Verzeichnis der zusätzlich verwandten Abkürzungen	379
2	Archivalien	379
3	Gedruckte Quellen und Regesten	388
4	Literatur	400
	Register	457

VORWORT

*"ordinamus, quod in quolibet conventu habeatur liber unus, in quo scribantur omnia facta notabilia ... et alia huiusmodi cum annotatione temporum, locorum et personarum."*¹

Diese Anordnung des Provinzkapitels der Saxonía vom Jahre 1516 in Nordhausen kann durchaus als Anregung für die vorliegende Arbeit verstanden werden. In ihr kommt zum Ausdruck, wie notwendig die Dokumentation historischer Ereignisse ist. Das gilt in besonderem Maß für die im Anschluß an dieses Provinzkapitel folgenden Geschehnisse, die für den Dominikanerorden in der genannten Provinz wie in der Teutonia von einschneidender Bedeutung sein sollten. Gemäß dem vorangestellten Leitwort werden in der vorliegenden Arbeit einzelne Konvente betrachtet. Dabei sind Aspekte der Ordens-, Reformations-, Frömmigkeits- und Stadt- wie auch der Sozialgeschichte in Verbindung zu bringen. In bezug auf "Widerstand" und "Anpassung" wird die Auseinandersetzung des Ordens mit dem reformatorischen Ansatz des 16. Jahrhunderts erforscht, um einen tieferen Einblick in die maßgeblichen Umstände zu erlangen, die dazu führten, daß die Wirkungen der Reformation zu einer so gravierenden Zäsur für die Dominikaner im damaligen Deutschen Reich wurden.

Die Untersuchung dieser komplexen Thematik ist ohne eine gute und anregende Begleitung nicht denkbar. Daher möchte ich an dieser Stelle meinen Dank an jene aussprechen, die mir bei der Arbeit in vielfältiger Weise zu Seite standen. In besonderem Maß gilt das von Herrn Professor Dr. Isnard W. Frank OP. Neben den fachlichen Anregungen erhielt ich manche Einsicht in die Geschichte des Lebens im Dominikanerorden, die mir als Außenstehendem sonst nicht möglich gewesen wäre, die aber für eine gerechte Bewertung der "*facta notabilia*" wichtig ist. Herrn Professor Dr. Theofried Baumeister bin ich außer für seine gutachterliche Tätigkeit als Mitberichterstatter für verschiedene Anregungen und seine immer gern gewährte freundliche Unterstützung sehr zu Dank verpflichtet. Dem gegenwärtigen Lehrstuhl-inhaber der Abteilung Mittlere und Neuere Kirchengeschichte, Herrn Professor Dr. Johannes Meier, danke ich vor allem für die Möglichkeit, Ergebnisse meiner Arbeit verschiedenenorts im akademischen Rahmen vorstellen zu können.

¹ Vgl. LÖHR, Kapitel 51.

In besonderem Maß erhielt ich von Herrn Dr. Thomas Berger fachlichen Rat, Anregungen und Kritik. Gedankt sei an dieser Stelle auch dem Dominikanerorden für die vielfach gewährte Gastfreundschaft und verschiedene Impulse. In allen Archiven und Bibliotheken, die ich im Rahmen meiner Forschung aufsuchte, fand ich freundliche und entgegenkommende Unterstützung. Hierfür sei ebenfalls verbindlichster Dank ausgesprochen.

Neben der fachlichen Hilfe ist der freundschaftliche und familiäre Rückhalt anzuerkennen, der für die Erstellung dieser Arbeit nicht unwichtig war. Meiner Verlobten Angela Whyte, meinen Eltern Elisabeth und Klaus Springer, sowie meinen Geschwistern - besonders Ulrich und Karl-Martin - danke ich für ihre Geduld und die Unterstützung z.B. beim Korrekturlesen dieses Werkes.

Der Fachbereich Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz nahm die Untersuchung, die mittlerweile mit dem Preis der Hochschule ausgezeichnet wurde, unter dem Titel "Widerstand und Anpassung. Zur Geschichte der deutschen Dominikaner vornehmlich im Erzbistum Mainz während der Reformationszeit" am 22. April 1998 als Dissertation an. Die Drucklegung unterstützten die deutsche Dominikanerprovinz Teutonia sowie das Bistum Mainz mit großzügigen Druckkostenbeiträgen. Ich freue mich, daß meine Arbeit in der vom Orden herausgegebenen Reihe erscheinen kann und danke dafür dem Herausbergremium.

Für die Drucklegung wurde der Text stellenweise überarbeitet und gestrafft. In Auswahl wurde zwischenzeitlich erschienene Literatur bis zum August 1998 berücksichtigt.

25.02.1999

Klaus-Bernward Springer

ZIELSETZUNG UND METHODE

1531 verließen die unter Hausarrest gestellten Ulmer Dominikaner wegen der Schikanen des neugläubigen Rates die Stadt. Dabei verwiesen sie mit einem gewissen Stolz auf ihr Gewissen: *"so seien wir des Willens, ... allein mit notwendiger Bekleidung und Büchern einhelliglich in Frieden abzuschneiden (sic!) ... Denn wir keinswegs mit Beschwerd unserer conscienzen allhier dermaßen bleiben können noch wollen"*.¹ Daraufhin lebte der Konvent an verschiedenen Orten im Exil. Noch zur Zeit des Interims, also mehr als 17 Jahre später, strebte er die Rückkehr an.² Dieser Widerständigkeit und Beharrlichkeit, die keineswegs nur vom Ulmer Konvent gilt, soll in dieser Arbeit nachgegangen werden.

Allerdings kann man nicht sagen, die Dominikaner hätten in ihrer Gesamtheit Widerstand gegen die Reformation geleistet. Viele verließen den Orden, ließen sich ohne Widerstand abfinden oder in das neugläubige Kirchenwesen integrieren. Ein ehemaliges Mitglied des erwähnten Ulmer Konventes, Dionysios Melander (um 1486-1561), segnete als Hofprediger des hessischen Landgrafen 1540 dessen Doppel-ehe ein.³ Außerdem waren neben dem bedeutenden Reformator Martin Bucer (1491-1551) etliche aus dem Orden ausgetretene Predigerbrüder für die lokale Reformationsgeschichte von Bedeutung, so der genannte Melander für Frankfurt, Thomas Borchwede (+ 1537) für Soest, Friedrich Hüventhal (belegt 1529-30) für Göttingen, Jakob Strauß (ca. 1480/83-vor 1530?) für Eisenach und der frühere Frankfurter Konventuale Markus Sebander (+ 1565) für den Bereich der Rhön.⁴

¹ Zit. nach TÜCHLE 205. Vgl. auch I. W. FRANK, Franziskaner 147. - Im Anmerkungsapparat werden Kurztitel für die benutzten Quellen und die Literatur verwandt; die genauen bibliographischen Angaben sind den entsprechenden Verzeichnissen zu entnehmen. Um es zu entlasten, werden die zahlreich herangezogenen Lexikonartikel in den Fußnoten vollständig angegeben. Die benutzten Abkürzungen richten sich nach S. M. SCHWERTNER: IATG². Berlin-New York 1992.

² Vgl. I. W. FRANK, Franziskaner 147 Anm. 180; LANG, Katholiken 41. Zum Exil in Rottweil 1534-44 und danach vielleicht in Eichstätt vgl. HECHT 94-98; nachweisbare Fratres bei TÜCHLE 205ff.

³ Vgl. ebd. 206.

⁴ Zu Bucer vgl. R. STUPPERICH: Bucer, Martin (1491-1551). In: TRE 7 (1981) 258-270; zur Zeit im Orden bis zum Austritt GRESCHAT. Zu Borchwede vgl. STUPPERICH, Reformationstheologie; EHBRECHT, Verlaufsformen 33-37. Zu den anderen ehemaligen Fratres vgl. S. 133-136 (Hüventhal), 262f. (Strauß), 60 mit Anm. 65 (Sebander). - Als Konventualen bezeichnet man entweder die Mitglieder eines Konventes oder im Gegensatz zu den Observanten die Anhänger der unreformierten Lebensform im Orden. 1494 wurde unter Ordensmagister Turriani beschlossen, die Bezeichnung "Klöster des Mittellebens" (*vitae communis*) durch "Klöster des Konventuallebens" zu ersetzen, allerdings gebrauchten seine observanten Nachfolger Bandelli und Cajetan den alten Namen weiter, weil "Konventuale" in dem Kontext mitunter als Schimpfwort galt; vgl. HÜBSCHER 14.

Mit "Widerstand" ist jedoch nicht einfach "heroisches" Beharren auf altgläubiger Seite und mit "Anpassung" die freiwillige oder erzwungene Akzeptanz des neuen Kirchenwesens gemeint. Die Vielschichtigkeit der damaligen Gegebenheiten widerspricht simplifizierenden Strukturierungsschemata. Im Leipziger Konvent wurde z.B. trotz der Aufhebung 1539/40 die monastische Lebensform noch drei Jahre lang fortgesetzt. Es handelte sich um Widerstand in der äußeren Anpassung. Denn die Mitglieder des Konvents konnten aufgrund des Widerstands der Stände gegen die Reformation weiterhin ihre Glaubensüberzeugung leben. Manchmal gelang es den Dominikanern, durch Beharrungs- wie auch durch Anpassungsvermögen die existentielle Bedrohung für ihre Konvente zu überwinden. Das Verhältnis der Aspekte Widerstand und Anpassung im Verhalten der Predigerbrüder während des 16. Jahrhunderts soll hier genauer betrachtet werden.

Die Untersuchung konzentriert sich auf den männlichen Zweig des Predigerordens. Eine Erforschung von Niederlassungen des Zweiten und Dritten Ordens ist im Rahmen der gewählten Thematik auch wegen der grundherrschaftlichen Organisation und der unterschiedlichen Funktion der Klöster - z.B. keine Tätigkeit in der Seelsorge - nicht möglich. Eine genauere Untersuchung der Dominikanerinnen bleibt ein Desiderat.

Trotz der Beschränkung auf einen der vier klassischen Bettelorden, nämlich die Dominikaner,⁵ ist eine genauere Eingrenzung nötig, da es im gewählten Rahmen unmöglich ist, die erhaltenen Quellen der 101 Klöster der Ordensprovinzen Teutonia und Saxonia sowie evtl. noch die der Germania Inferior auszuwerten. Es ist erforderlich, eine exemplifizierende und repräsentative Auswahl unter den damaligen Konventen zu treffen. Als Untersuchungsraum wurde das Erzbistum Mainz ausgewählt. Mit dieser geographischen Abgrenzung⁶ werden gleichzeitig unterschiedliche Stadttypen und Territorien als Untersuchungsgegenstand erfaßt, womit ein Impuls der Stadtgeschichtsforschung aufgegriffen wird und ein Beitrag zum Komplex Stadt und Reformation geleistet werden kann.⁷ Unberücksichtigt bleiben einerseits die

⁵ Sie wurden nach ihrem lateinischen Namen *Ordo Fratrum Praedicatorum* oft auch Prediger oder Predigerbrüder genannt, in der Provinz Saxonia war der Name Pauliner verbreitet. Die *Fratres* sind jedoch nicht mit dem Bettelorden gleichen Namens zu verwechseln; vgl. dazu K. ELM: Pauliner. In: LMA 8 (1993) 1813f.

⁶ Ausgehend vom Mittelrhein werden hessische, thüringische und sächsische Konvente untersucht. Der Südharz ist mit Nordhausen vertreten, Niedersachsen mit Göttingen. Gerade am Rhein und im thüringisch-sächsischen Raum gab es eine Massierung von Bettelklöstern; vgl. ZIEGLER, Reformation 588f. Die Konvente sind verzeichnet auf der Karte "Das Erzbistum Mainz ... im Anfang des 16. Jh.s" (Beilage zu JÜRGENSMEIER, Bistum). Zu den Städten im Erzbistum Mainz vgl. CHRIST 62ff.

⁷ Zu Stadt und Kirche im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit (bes. im 16. Jh.) vgl. in Auswahl: BOOCKMANN, Stadt; BULST/GENET; GERTEIS; ISENMANN; OZMENT; RÜTH; H. SCHILLING, Stadt; den von

Reichsstadt Mühlhausen⁸ und andererseits die Residenzstadt Leutenberg;⁹ letztere wegen der unzureichenden Quellenlage; erstere aufgrund ihrer speziellen Entwicklung. Denn sie hatte von 1525-48 die Reichsfreiheit vorübergehend verloren und stand bis 1539 unter dem jährlich wechselnden Regiment eines altgläubigen und zweier neugläubiger Fürsten. Im Untersuchungsraum liegen die Reichsstädte Frankfurt und Nordhausen, die Semireichsstädte bzw. Autonomiestädte Erfurt und Göttingen,¹⁰ die Landstädte Eisenach, Jena und Treysa,¹¹ die hessische Residenzstadt Marburg sowie die Bischofsstadt Mainz. Damit jeder Stadttyp nach Möglichkeit vertreten ist, wurde zusätzlich die Mainz benachbarte Reichsstadt mit Bischofssitz Worms in die Untersuchung aufgenommen. Ergänzend wurde außerdem wegen seiner Bedeutung für die exilierten thüringisch-sächsischen Dominikaner während der Reformationszeit der Konvent der Residenzstadt Leipzig ausgewählt. Durch diese Auswahl gewinnt die Untersuchung an Repräsentativität. Auch wurden die Städte in ganz unterschiedlichem Maß von der kirchlichen Neuerung betroffen. In Erfurt und Worms entstand sehr schnell eine evangelische Bewegung. Früh wurde das neue Kirchenwesen auf reformatorischer Grundlage in Nordhausen, den kursächsischen Orten Eisenach und Jena sowie in den hessischen Gemeinwesen Marburg und Treysa eingeführt. Berücksichtigt werden außerdem Bürgerschaften mit später Einführung der Reformation, wie Erfurt und Leipzig, sowie Städte, die ganz altgläubig blieben - als Beispiel sei auf Mainz verwiesen - bzw. in denen es eine altgläubige Minderheit gab, nämlich in Erfurt, Frankfurt und Worms.

Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt im 16. Jahrhundert. Behandelt werden die Konvente seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert. Von dieser Zeitangabe her versteht

MOELLER hg. Sammelband Stadt und Kirche im 16. Jh. und zuletzt SCHORN-SCHÜTTE. Die reformationsgeschichtliche Städteforschung hatte sich vor allem den Reichsstädten zugewandt; vgl. bes. MOELLER, Reichsstadt.

⁸ Vgl. KÖBLER 394; KNIEB sowie LÖHR, Kapitel, bes. 47*f.

⁹ Die zur Zeit verfügbaren Informationen sind ebd. 49*, zusammengestellt.

¹⁰ Zu Begriff und Inhalt vgl. H. SCHILLING, Stadt 40-43; HAMM 49f. Zur Bezeichnung "autonome Landstadt" vgl. MÖRKE, Göttingen 261f.; MINDERMANN, Adel 20f. Vgl. GOLLWITZER 493f., zur unzureichenden juristischen Unterscheidung zwischen Reichsstädten und Nicht(mehr)-Reichsstädten: um Anerkennung als Reichsstädte bemühten sich zu Beginn des 16. Jh.s bes. Braunschweig, Erfurt, Magdeburg, Minden, Münster, Osnabrück und Chur. Von der Reichskanzlei noch als Reichsstädte geführt: Passau, Amsterdam, Brügge, Rostock, Göttingen und Hannover. In Semireichsstädten war der Gegensatz zum Landesherrn besonders stark; die labile Rechtsposition machte ständiges Taktieren unausweichlich.

¹¹ Zur früheren Residenzfunktion der drei Landstädte vgl. S. 258, S. 272 und S. 250. Zum Themenkomplex Landstadt und Reformation vgl. allgemein MERZ, Reformation; für die Fürstabtei Fulda DERS., Landstadt; DERS., Beziehungsgeflechte.

sich, daß die als *Reformatio*¹² bezeichnete Ordensobservanz und das damalige obrigkeitliche Kirchenregiment Berücksichtigung finden muß. In beiden Fällen handelte es sich um für die Reformationszeit gewichtige Vorgänge. Der sich erst allmählich im 16. Jahrhundert entwickelnden Konfessionalisierung wird dadurch Rechnung getragen, daß vorwiegend von Alt- bzw. Neugläubigen anstelle von Evangelischen, Protestanten, Lutheranern und Katholiken gesprochen wird, was vor 1529/30 sowieso ein Anachronismus wäre.¹³ Im Titel der Arbeit wurde der Begriff "Reformation" beibehalten, da sie die entscheidende Epochenäsur darstellt und sich die Dominikaner mit ihren theologischen Anfragen und den dadurch ausgelösten Prozessen auseinandersetzen mußten. Evangelische bzw. reformatorische Bewegung bezeichnet die neugläubige Predigtbewegung mit starker Resonanz in der Stadtbevölkerung. Eine Unterteilung in früh- und spätreformatorische Bewegung wird hier nicht vorgenommen. In Göttingen begann die reformatorische Bewegung erst 1528; 1524 hatte auf der anderen Seite der Magistrat von Nordhausen schon weitgehend die neue Lehre eingeführt. Konservative Beharrung bezeichnet das Festhalten der Dominikaner am eigenen monastischen Ideal trotz der neuen theologischen Ansätze der Reformatoren. Zu Ende des 16. Jahrhunderts waren die Konvente dem Orden verloren gegangen oder fingen - im Kontext der allgemeinen Konsolidierung des "Katholizismus" - an, sich zu regenerieren. Um diesen Prozeß hinreichend zu erfassen, muß auch das 17. Jahrhundert in den Blick genommen werden. Deshalb wurde als formaler Endpunkt der Untersuchung das "Normaljahr" 1624 gewählt. Denn der Konfessionsstand des Jahres wurde im Westfälischen Frieden festgeschrie-

¹² Das Bemühen um *reformatio* in der Kirche kennzeichnete besonders das 15. Jh. Um Mehrdeutigkeit zu vermeiden, werden folgende Definitionen eingeführt: Reformation ist die durch die Protestatio und die Confessio Augustana konstituierte Glaubensneuerung. Reformatio soll die ordensinternen Bemühungen um Reform bzw. "Reformation" bezeichnen. So verfaßte z.B. Johannes Meyer 1468 das von ihm bis zum Jahr 1475 weitergeführte "*Buch der Reformatio Predigerordens*" (ed. REICHERT, Buch). Die Reformatio war mit der Observanz identisch. So heißt es zu Beginn der Ordinationes des Generalmagisters Konrad von Asti 1463 für Bamberg sowie alle Konvente der Teutonia: "*Ingenti sollicitudine super vestri conventus conservanda reformatione et observancia regulari*"; vgl. LÖHR, Teutonia 86, 92. Die Reformatio beschränkt sich aber nicht auf die Observanz. Denn die Generalkapitel des Ordens, die für die Observanten wie die Konventualen galten, schärften die Verpflichtung zur ständigen Reformatio, d.h. Erneuerung, ein. Dies war ein fester Bestandteil der *suffragia pro vivis*: "*pro bono statu et reformatione ordinis nostri et reverendissimo magistro generali et eius societate quilibet sacerdos unam missam*." REICHERT, Acta IV, 122 (hier für das Jahr 1513). Die Schreibweise des Begriffs war zur damaligen Zeit schwankend, daher wird zur Abgrenzung von dem schon besetzten Reformationsbegriff die oben angeführte Schreibform gewählt. So ist der gewählte Begriff auch von HAMMS "reformatio"-Begriff abgegrenzt, der "normative Zentrierung" in den verschiedenen politisch-sozial-kirchlichen Bereichen in Verbindung mit den damaligen Reformbestrebungen beinhaltet; vgl. HAMM, Reformatio 10.

¹³ Zu den Begriffen (Kath.) Reform, Reformation, Gegenreformation und Konfessionalisierung vgl. HKG.J IV, 449f.; W. REINHARD; RANDALL 1-4; KLUETING, Zeitalter 13-30; H. R. SCHMIDT 67f., 86-122; SCRIBNER, Reformation 7ff.; zum Wandel der Interpretation der Reformation vgl. SCHORN-SCHÜTTE 91-105. Zur reformierten, lutherischen und katholischen Konfessionalisierung vgl. bes. die Sammelbände, die von H. SCHILLING, RUBLACK bzw. W. REINHARD/H. SCHILLING hg. wurden, sowie SCHINDLING/ZIEGLER VII.

ben. Aufgrund dieser Eingrenzung bleiben die Restitutionsbemühungen des *corpus catholicorum* während des Dreißigjährigen Krieges außer Betracht, die einer eigenen Untersuchung gerade auch für den Dominikanerorden wert sind.

Ziel der Arbeit ist es, einen Beitrag zur noch ausstehenden Gesamtdarstellung der Geschichte der deutschen Dominikaner zu leisten. Ausgewählt wurde eine Epoche, die eine bedeutende Zäsur darstellt. Denn der im Spätmittelalter hochbedeutsame Verband war während der Reformationszeit vom Untergang bedroht und erlitt erhebliche Verluste im personellen und institutionellen Bereich. Der auf vielerlei Ebenen geführte Kampf sicherte zwar den Fortbestand des Ordens nicht nur im Deutschen Reich, doch konnte der Bedeutungsverlust in der Kirche insgesamt nicht verhindert werden. "Die Jesuiten lösten den Dominikanerorden in der Leitfunktion für Verfassung, Lebensstil und Tätigkeit der Orden ab".¹⁴

Durch die Offenlegung der Strukturen, die für die Beharrung der Predigerkonvente, ihren Untergang bzw. ihre Erneuerung von Bedeutung waren, soll ein Beitrag für eine noch ausstehende komparative Bettelordenshistoriographie geleistet werden. Die herausgearbeiteten Strukturen bieten Verständnishilfen für die Situation, in der die anderen Mendikantengemeinschaften zur Reformationszeit standen. Die kirchenpolitische Einstellung der jeweiligen Obrigkeiten war für die Weiterexistenz und/oder das Ende der Dominikanerkonvente bedeutsam. Daher ist die hier vorliegende Untersuchung von Relevanz für die Erforschung der von Magistraten und Landesherren getragenen Konfessionalisierungsprozesse. Die vorgelegte Arbeit stellt eine Ergänzung zu den Einzeluntersuchungen im Kontext der Stadt- und Territorialgeschichtsforschung dar.¹⁵ Denn das Schicksal der Klöster aller Orden ist durchaus ein zentrales Thema der Reformationsgeschichte. Auch das vergleichsweise geringe Klostergut der Dominikaner hatte Bedeutung für das neue obrigkeitlich geleitete Kirchen-, Schul- und Armenwesen.

Dabei orientiert sich der gewählte Ansatz, aus dem die Konvente in der sie bedrängenden Spannung zwischen Widerstand und Anpassung betrachtet werden, an der Sozial- und besonders an der Institutionengeschichte. Auf diese Weise soll die dezidiert personengeschichtliche, für die Erforschung der Dominikaner während der Reformationszeit bahnbrechende und grundlegende Studie von Nikolaus PAULUS (1853-1930) von 1903 mit seinem programmatischen Titel "Die Dominikaner im

¹⁴ I. W. FRANK: Dominikanerorden. In: LThK³ 3 (1995) 314.

¹⁵ Vgl. z.B. RUBLACK, Nördlingen; SCHRÖDER; M. SCHULZE; STIEVERMANN.

Kampf gegen Luther (1518-1563)" ergänzt werden.¹⁶ Seinerzeit war es das Hauptverdienst des aus dem Elsaß stammenden Kirchenhistorikers, auf die literarischen Gegner der Reformation aufmerksam gemacht und sie gewürdigt zu haben. Für ein ausgewogenes Urteil zur Position der Dominikaner im Konfessionalisierungsprozeß ist neben dem "Widerstand" jedoch auch die "Anpassung" der Predigerbrüder sowohl in neu- wie auch in altgläubigen Städten und Territorien zu untersuchen. Aufgrund der institutionsgeschichtlichen Betrachtungsweise wird die religiöse, soziale und ökonomische Situation der Konvente in den jeweiligen Gemeinwesen betrachtet. Da ein Konvent vor allem ein Zusammenschluß von Personen ist, werden z.B. auch die weniger bedeutenden, unbedeutenden und "apostasierenden"¹⁷ Dominikaner in die Untersuchung einbezogen. Die oft außerhalb ihres Konvents lebenden hervorragenden Theologen des Ordens und ihre Leistungen sind nicht Forschungsgegenstand, auch wenn neben den in kaiserlichen Diensten stehenden Dominikanern¹⁸ die Weihbischöfe,¹⁹ Professoren sowie die Dom-²⁰ und Hofprediger²¹ wie

¹⁶ Wenn seine Einschätzung auch im Kontext der damaligen konfessionellen Polemik zu sehen ist, handelt es sich doch um eine brauchbare, materialreiche und weithin noch gültige Untersuchung. Übernommen wurde häufig die Würdigung der Dominikaner als Vorkämpfer gegen die Reformation. Am besten ist das damalige Forschungsergebnis zusammengefaßt bei PAULUS, Dominikaner VI: "Man kann wohl sagen, daß in dem schweren Kampfe, den im 16. Jahrhundert die katholische Kirche in Deutschland zu bestehen hatte, keine andere religiöse Genossenschaft so zahlreiche und so treffliche literarische Vorkämpfer gestellt hat, wie der Orden des hl. Dominikus."

¹⁷ Für die neugläubige Seite handelte es sich um Konvertiten zum wahren Glauben. Da die Untersuchung die von der Reformation betroffenen Altgläubigen in den Blick nimmt, wird der in den Quellen sowie im altgläubigen Kirchenrecht verwandte Ausdruck "Apostaten" (gänzliche Abkehr vom Glauben bzw. dem Orden) wie auch der Begriff "Fugitivi" (nur temporäre Flucht) hier wertneutral benutzt. Die mit beiden Begriffen bezeichneten Sachverhalte bezeichnen ein immerwährendes Phänomen im Mönchtum. Allgemein zur Apostasie im Mönchtum vgl. MAYALI.

¹⁸ Johannes Faber war Rat Maximilians I. (vgl. PAULUS, Dominikaner 297); ebenso Nicolaus Brugghean dessen Rat und Beichtvater (vgl. LÖHR, Reg. Mansuetis 40 Anm. 73); bis 1535 wirkte Michael Fortini als Hofprediger (vgl. ELSERS 357), die Brüder de Soto von 1542-50 als Beichtväter (vgl. C. POZO: De Soto, Domingo de. De Soto, Pedro de. In: LThK² 9 (1964) 897f.; zu Pedro de Soto vgl. ausführlich CARRO). Matthias Sittard war Beichtvater und Hofprediger von Ferdinand I. sowie Maximilian II.; vgl. K.-B. SPRINGER: Sittard, Matthias. In: BBKL 10 (1995) 573f.; ebenso Johannes Nelling bei Matthias I.; vgl. KORDEL, Visitation II, 392f.

¹⁹ Zusammenstellung bei HCMA III, 344ff.; zu den einzelnen dort genannten Personen s. ausführlicher die Kurzbiographien bei GATZ (in Halberstadt amtierten bis zur Mitte des 16. Jh. fast durchgehend Dominikaner). Die in der Saxonia von 1300-1550 wirkenden 53 Weihbischöfe nennt LOË, Saxonia 25-28. Zu P. Ansbach vgl. K.-B. SPRINGER: Rauch, Petrus. In: BBKL 7 (1994) 1398-1401.

²⁰ Münster: 1524, 1533 Heinrich Mumperts (vgl. RENSING 175f.); 1587f. Provinzial Nikolaus Steinlage (vgl. ebd. 87). Speyer: 1544-45: Nikolaus (vgl. LÖHR, Wirksamkeit 148; 146 zum Wimpfener Prior und concionator des Eichstätter Bischofs Johannes Hamburger). Zu Mainz vgl. I. W. FRANK, Totenbuch 140 Anm. 55 (Thomas Fabri); 268, 104 (Franziskus Franck).

die Inhaber anderer Ämter²² wegen ihrer Verbindungen zu den Fürsten durchaus für die einzelnen Konvente von Bedeutung waren.²³

Die Quellenlage zu den einzelnen Konventen und den Teilgebieten dieser Untersuchung ist aufgrund der Geschicke, die die Konventsarchive erfuhren, und wegen der unterschiedlichen Forschungstätigkeit sehr verschieden.²⁴ Es gibt mittlerweile eine unübersehbare Zahl von Einzeluntersuchungen zur Geschichte der Reformation wie auch zu den in dieser Arbeit behandelten Städten. Dabei fällt jedoch auf, daß die Schicksale der Dominikaner nur in geringem Ausmaß Berücksichtigung fanden. Das zum Dominikanerorden edierte Quellenmaterial nimmt ebenfalls nur einen verhältnismäßig kleinen Raum ein. Die Ordenshistoriker erforschten vorwiegend die "Blütezeit" ihrer Gemeinschaft im Spätmittelalter; demgegenüber fand die Epoche der Reformation nur vergleichsweise geringes Interesse. Das wurde vielleicht auch dadurch verstärkt, daß die im 16. Jahrhundert lebenden und wirkenden Predigerbrüder sich mit Ausnahme von Johannes LINDNER (+ nach 1530) und Petrus RAUCH (1495-1558) nicht historiographisch betätigt hatten.²⁵ Im Zuge der mit dem ausgehenden 19. Jahrhundert einsetzenden neueren Ordenshistoriographie verdient der Beitrag von Gabriel M. LÖHR (+ 1961) besonders herausgehoben zu werden. Seine Edition der Provinzkapitel der Saxonia von 1513-40 ist von grundlegender Bedeutung. Dieser stellte er einen Abriß der Geschichte der Saxonia und ihrer Konvente voran, deren zeitlicher Rahmen von der Einführung der Observanz bis zum Erlöschen der Provinz reicht. Weitere Studien von ihm umfassen u.a. die Edition der

²¹ Z.B. Johannes Mensing und Petrus Rauch in Dessau (vgl. PAULUS, Dominikaner 19-28; SPRINGER, a.a.O.). Johannes Wirttemberger war Prediger des Mainzer Erzbischofs (vgl. PAULUS, a.a.O. 216; LÖHR, Akten 281 Anm. 85).

²² Georg von Dortmund wurde 1549 erzbischöflicher Poenitentiar in Köln; vgl. RENSING 190.

²³ So setzte der kaiserliche Beichtvater Petrus de Soto 1548 die Restitution des Augsburger Konventes durch, den Karl V. den Protestanten überlassen wollte; vgl. P. SIEMER 104f.

²⁴ Das Archivgut der Klöster ging häufig in die Bestände der jeweiligen Stadt- und Landesarchive über und erfuhr dabei unterschiedliche Schicksale und Bearbeitung. Das Eisenacher Stadtarchiv verbrannte 1636; zum Erfurter und Frankfurter Konvent sind viele Archivalien vorhanden; für Göttingen, Leipzig und Jena gibt es Urkundenbücher; im Fall von Marburg sind die Urkunden des Dominikanerklosters als Regesten ediert. Ein Großteil des Quellenmaterials zu den Konventen harrt noch der Aufarbeitung. Gravierend ist das fast gänzliche Fehlen der Kapitelsakten der Teutonia; die von LÖHR hg. Kapitelsakten der Saxonia haben den Rang eines Standardwerkes. Die Register der Generalmagister im Archiv des Ordens in Rom sind im behandelten Zeitraum für die Teutonia noch nicht ediert, für die Saxonia hingegen auszugsweise bei DERS., Reg. Turriani 133-138. Parallel zur vorgelegten Arbeit war an der Pontificia Università San Tommaso d'Aquino "Angelicum" in Rom eine Studie vorgesehen, die die Auswertung der Register als Ziel hatte, aber bisher noch nicht erschienen ist.

²⁵ Zur 1529 Hzg. Georg von Sachsen gewidmeten, 1530 vollendeten Chronik des "Monachus Pirnensis" LINDNER vgl. K.E.H. MÜLLER sowie die Korrekturen bei R. HOFMANN. Zu der nicht mehr nachweisbaren Chronik von Anhalt des P. Rauch vgl. K.-B. SPRINGER: Rauch, Petrus. In: BBKL 7 (1994) 1400.

Provinzkapitelsakten der Teutonia von 1503 und 1520, die Wirksamkeit der Dominikaner im mittelhheinischen Raum und an den Universitäten Mainz und Erfurt. Dabei war es sein Hauptanliegen, eine zureichende Daten- und Quellenbasis für verschiedene Aspekte des Wirkens der Dominikaner im deutschen Sprachraum zu erschließen. Erst in jüngerer Zeit ist man zunehmend an systematisierender Strukturierung des Materials interessiert.²⁶ In den letzten Jahren machte die Erforschung der Ordens-²⁷ und auch der Bettelordensgeschichte der Reformationszeit Fortschritte.²⁸ Die Verbreiterung der Quellenbasis, indem das durchaus noch reichlich vorhandene archivalische Material zumindest zum Teil aufgearbeitet wird, und die systematische Durchdringung desselben ist auch ein Ziel dieser Studie.

Die vorliegende Untersuchung weist folgenden Aufbau auf: Zunächst wird die Ausgangssituation der deutschen Dominikanerkonvente vor Beginn der Reformation skizziert. Als "Reformation vor der Reformation" muß auf die Observanzbewegung und deren vielschichtige Einbindung in fürstliche und städtische Interessen eingegangen werden. Darauf folgt als nächster Hauptteil der Arbeit die Geschichte der ausgewählten Konvente im 16. Jahrhundert, die nach den verschiedenen Stadttypen gegliedert ist. Jede dieser Konventsdarstellungen besteht aus mehreren Unterabschnitten: einem Überblick zur Situation des Konventes vor der Reformation unter bes. Berücksichtigung des obrigkeitlichen Kirchenregiments schließt sich eine Klärung der Frage an, inwieweit der Konvent von der reformatorischen Bewegung bzw. den reformatorischen Maßnahmen betroffen war. Beschrieben wird also die konservative Beharrung der Fratres und das Ende oder das Überleben des Konventes. In einem letzten zusammenfassenden und auswertenden Unterabschnitt wird die Darstellung gebündelt, wobei eine erste Antwort auf die forschungsleitenden Fragen gegeben wird. Den Einzeluntersuchungen folgt in einem weiteren Hauptteil die Auswertung. Darin wird versucht, die erzielten Ergebnisse - trotz der Verschiedenheit der Situation in den einzelnen Städten - zu vergleichen und zu generalisieren. Da auch die publizierten Forschungsergebnisse zu weiteren, in dieser Monographie nicht untersuchten, Konventen zum Vergleich herangezogen werden, können die schon erzielten Resultate besser aus einer die lokale Situation übergreifenden Perspektive betrachtet werden. Die im Auswertungs- und Ergebnisteil vorgenommene

²⁶ Manche der zum Teil veralteten lokal- und ordensgeschichtlichen Arbeiten blieben Fragment ohne Berücksichtigung größerer Zusammenhänge. Hervorzuheben sind in letzter Zeit die Untersuchungen von I. W. FRANK.

²⁷ Vgl. z.B. ZIEGLER, Reformation; J. SCHILLING, Mönche; DERS., Klöster; HENZE (zwischen den verschiedenen Orden und ihrer Rechtsstellung wäre mitunter genauer zu differenzieren). Zu beachten ist auch die Arbeit von HINZ über die kanonikal ausgerichteten Brüder vom Gemeinsamen Leben im 16. Jh.

²⁸ Zu den Dominikanern vgl. z.B. I. W. FRANK, Dominikanerkloster; DERS, Erneuerung sowie die Studien von A. KORDEL. Zu den Franziskanern vgl. NYHUS; SCHINDLING, Franziskaner; ZIEGLER, Franziskaner-observanten; ULPTS; SCHLOTHEUBER, Franziskaner; DIPPLE; WAS.

Aufhebung der Beschränkung auf die behandelten Konvente dient der Verallgemeinerung der Aussagen und der Erhebung von über den Untersuchungsraum hinaus gültigen Befunden.

Ziel der Untersuchung ist, bei aller Verschiedenheit von Ort und Zeit Strukturierungen in Bezug auf Beharrung, Untergang und Überleben der Dominikanerkonvente festzustellen, die die örtliche Situation übergreifen. Dabei ist z.B. zu fragen, ob der Konfessionalisierungsprozeß, der anhand des Schicksals der Dominikaner verfolgt wird, je nach Stadttyp und den dabei involvierten verschiedenen landesherrlichen und städtischen Obrigkeiten unterschiedliche Ausprägungen annahm. Generell ist die Rolle der alt- und neugläubigen Obrigkeiten gegenüber den Dominikanern zu eruieren. Zu untersuchen ist außerdem, ob für die Dominikaner die lokalen oder die überlokalen, zum Beispiel reichsrechtlichen, Rahmenbedingungen wichtiger waren. Ganz am Schluß werden in einem letzten Hauptteil die hier genannten Zielsetzungen aufgegriffen und die erreichten Ergebnisse der Arbeit kurz zusammengefaßt.

DIE DOMINIKANER VOR DER REFORMATION

Wichtig für die vorreformatorische Situation der Predigerbrüder in den beiden Ordensprovinzen des deutschen Reichs, der Teutonia und der Saxonia, war das Ringen um die Observanz sowie die in verschiedenen Bereichen und unterschiedlicher Ausprägung erfolgende Einbindung der Dominikaner in das Kirchenregiment der Fürsten und städtischen Magistrate. Neben der breiten bürgerlichen wie obrigkeitlichen Förderung des Studien- und Seelsorgeordens ist auch die zunehmende Kritik an den Predigerbrüdern darzustellen. Luthers grundsätzliche Infragestellung des Mönchtums war die Herausforderung schlechthin, mit der sich die Fratres während der Reformation konfrontiert sahen.

1 TEUTONIA UND SAXONIA

Der von Dominikus de Guzmán (1173/75-1221) begründete Predigerorden breitete sich rasch aus. Wichtigstes Kennzeichen des ortsunabhängigen, vom Generalmeister geleiteten Personenverbandes war die den anderen Bettelorden als Vorbild dienende korporative Verfassung, die für die drei institutionalisierten Ebenen des Konvents, der Provinz und des Gesamtordens galt. Oberstes gesetzgebendes Organ waren die Generalkapitel, auf denen der Generalmagister gewählt wurde.²⁹

Die 1221 geschaffenen Provinzen als Mittelinstanzen, darunter die Teutonia für die Konvente im Gebiet des Deutschen Reiches, hatten im Provinzkapitel ihr Repräsentativorgan. Auf dem Generalkapitel von Bologna 1275 war die Unterteilung großer Provinzen in Nationes, in der Saxonia auch contratae genannt - dem Gegenstück der Kustodie bei den Franziskanern - empfohlen und wohl 1276 schon im Bereich der Teutonia eingerichtet worden.³⁰ Nachdem 1303 die Ordensprovinz Saxonia von der Teutonia abgetrennt worden war, blieb die Provinzeinteilung bis zur Errichtung der Germania inferior 1515 konstant; die Teutonia wurde nun häufig als Germania superior bezeichnet.³¹ Ab 1515 bestanden nach der Ausgliederung von fünf Klöstern an die Germania inferior 50 Konvente in der TEUTONIA.³²

²⁹ Vgl. zuletzt zusammenfassend I. W. FRANK: Dominikus und DERS.: Dominikanerorden. In: LThK³ 3 (1995) 319f., 309ff. Vgl. auch L. A. REDIGONDA: Frati Predicatori. In: DIP 4 (1977) 923-970. Zur Ausbreitung der Dominikaner im Erzbistum Mainz vgl. BERGER, Bettelorden.

³⁰ Vgl. LOË, Teutonia 5f., 9ff.; I. W. FRANK, Hausstudium 17ff.; DERS.: Dominikanerorden. In: LThK³ 3 (1995) 310.

³¹ Vgl. LOË, Teutonia 3f.; DERS., Saxonia 7ff.; I. W. FRANK, Franziskaner 117f.

³² Vgl. LOË, Teutonia 7f.; LÖHR, Teutonia 156f.; HÜBSCHER 17; vgl. zu den Nationes LOË, Teutonia 5f. Er zählt 61 Klöster, darunter irrtümlich das Frauenkloster Laufen sowie das Terminhaus Breisach (vgl. LÖHR, a.a.O. 18 Anm. 8). Bei Lauffenburg handelte es sich evtl. um eine kurz bestehende Gründung;

Natio Alsatie: Basel, Bern, Colmar, Freiburg/Br., Gebweiler, Hagenau, Schlettstadt, Speyer, Straßburg, Weissenburg, Worms, Zürich

Natio Brabantiae: Aachen, Frankfurt, Koblenz, Köln, Luxemburg, Mainz, Marienheide, Trier

Natio Sueviae: Augsburg, Bozen, Chur, Esslingen, (Schwäbisch-)Gmünd, Heidelberg, Konstanz, Mergentheim, Pforzheim, Rottweil, Stuttgart, Ulm, Wimpfen, Würzburg

Natio Bavariae:

a) Bavaria superioris porcionis: Bamberg, Eichstätt, Landshut, Nürnberg, Regensburg

b) Bavaria inferioris porcionis (Natio Austriae, Styriae et Carinthiae): Friesach, Graz, Krems, Leoben, Vallis Senarum (= Neukloster im Sanntal), Pettau, Retz, Steyr, Tulln, Wien, Wiener Neustadt

Die SAXONIA verfügte um 1513 über die folgenden 58 Konvente:³³

Natio Saxoniae: Braunschweig, Göttingen, Halberstadt, Halle, Hildesheim, Magdeburg

Natio Westfaliae: Bremen, Dortmund, Minden, Osnabrück, Soest, Warburg, Wesel

Natio Slaviae: Hamburg, Lübeck, Meldorf, Röbel, Rostock, Stralsund, Wismar

Natio Misniae: Eger, Freiberg, Leipzig, Leutenberg, Luckau, Pirna, Plauen

Natio Thuringiae: Eisenach, Erfurt, Jena, Marburg, Mühlhausen, Nordhausen, Treysa

Natio Marchiae: Berlin-Kölln, Brandenburg, Prenzlau, Ruppín, Seehausen, Soldin, Straußberg, Tangermünde

Natio Frisiae: Groningen, Leeuwarden, Norden, Winsum

Natio Hollandiae: (Den) Haag, Harlem, Kalkar, Nymegen, Rotterdam, Utrecht, Ziericksee, Zütphen, Zwolle

Natio Livoniae: Dorpat, Pernau, Riga

Solange observante bzw. konventuale Klöster eine Minderheit in der Provinz bildeten, waren sie in Kongregationen zusammengeschlossen. Sie waren bezüglich der Konvente dem jeweiligen Provinzial unterstellt, andererseits ein von diesem un-

Löwen ist wohl doppelt gezählt. Zu Vallis Senarum und dem von der Nationen-Zugehörigkeit umstrittenen Bozen vgl. I. W. FRANK, Hausstudium 19 Anm. 66f. TÜCHLE 201, erwähnt eine Liste von 53 Klöstern der Teutonia vom Anfang des 16. Jh. Evtl. waren nicht gezählt Vallis Senarum und Marienheide, das 1503 zwei Mitglieder hatte; vgl. LÖHR, a.a.O. 18. Die Entwicklung der österreichischen Konvente wird hier nicht behandelt; vgl. dazu I. W. FRANK, Errichtung.

³³ Vgl. LÖHR, Reg. Turriani 139; LOË, Saxonia 11f. Ebd. 12f. Konventsübersicht nach Nationen (von 1468).

abhängiger, mitunter sogar die Ordensprovinzen übergreifender Verband. Die meisten observanten Konvente der Saxonia gehörten zur CONGREGATIO HOLLANDICA, welche Reformklöster von der Bretagne bis Polen und von Dänemark bis zu den Alpen umfaßte. Nachdem 1514 die französischen Klöster in der gallikanischen Kongregation und 1515 die Konvente der habsburgischen Niederlande in der Provinz Germania Inferior zusammengefaßt worden waren, bot sich für die in der holländischen Kongregation verbliebenen Konvente der Saxonia die Vereinigung mit den konventualen Klöstern an, die 1517 erfolgte.³⁴ An die Saxonia kamen außerdem die Konvente Greifswald und Pasewalk aus der Provinz Polonia,³⁵ sowie Reval, Schleswig und Hadersleben aus der Dacia.³⁶ Durch die 1515 erfolgte Abtrennung der Nationen Friesland - nur das Kloster Norden blieb bei der Saxonia -, Holland und Livland besaß die sächsische Ordensprovinz nach der Union 51 Konvente.³⁷ Insgesamt gab es in beiden Provinzen beim Ausbruch der Reformation 101 Konvente mit über 2000 Fratres.³⁸

Die Untergliederung der Provinzen in Nationes bestand zur Reformationszeit weiterhin,³⁹ hatte aber aufgrund der Observanzbewegung an Bedeutung verloren. So wurde z.B. der observante Konvent Winsum durch den Generalmagister Salvus

³⁴ Vgl. REICHERT, Acta IV, 173; MORTIER 169-174; LÖHR, Kapitel 29*f., 73; WOLFS, Observanzbestrebungen 288f. (die Ansicht, daß auch Rab nicht der Observanz zum Siege verhelfen konnte, ist zu korrigieren); ULPTS 333f. Zur Congregatio Hollandica s. S. 16 mit Anm. 56.

³⁵ Vgl. REICHERT, Acta IV, 171; LOE, Saxonia 14.

³⁶ Vgl. LÖHR, Kapitel 5*, 30*.

³⁷ LÖHR, Kapitel 35* geht von ca. 48 Klöstern aus; 116-121 sind 50 Konvente im Jahr 1519 genannt, es fehlt jedoch Leutenberg. Die 1505 erfolgte Gründung Pernaus scheiterte, dafür wurde 1520 Narwa gegründet; vgl. ebd. 138, 42*; somit waren es zeitweise 52 Konvente. Zu korrigieren ist ZIEGLER, Reformation 587, nach dessen Schätzung ca. 70 Klöster im Reich bestanden hätten.

³⁸ Jeder Konvent zählte nach den Konstitutionen mindestens 12 Fratres. Mitgliederschwach war z.B. Stuttgart: 1513 keine "*competens numerus fratrum*" (zit. nach RAUSCHER 270); ähnlich war die Situation wohl in Leutenberg, Marienheide, Treysa und Vallis Senarum. Zu Nordhausen, das 1504 17 Mitglieder besaß, siehe S. 78 mit Anm. 13. Um 1500 hatte Augsburg 30-40 Konventualen, Würzburg 20 Ordenspriester, Eichstätt 1520 42 Konventsmitglieder und Regensburg 25 im Jahre 1525; vgl. H. BARTH 716. Halle wies 1520 33 Fratres auf (vgl. LÖHR, Kapitel 69* Anm. 120); in Leipzig waren um 1500 nach einem unvollständigen Verzeichnis 43 Fratres und 5 Novizen (vgl. S. 198f.). In Wien gab es um 1450 etwa 70 Brüder, vgl. I. W. FRANK, Hausstudium 22. Für Basel vgl. LÖHR, Teutonia 27ff. sowie 122-136 Nr. 32 (ca. 175 Fratres in 53 Jahren). Viele Konvente (so wohl auch Köln und Erfurt) hatten um die Wende zum 16. Jahrhundert zahlreichen Nachwuchs. Für Mainz vgl. I. W. FRANK, Totenbuch 95f. Der hohe Personalstand galt auch für konventuale Klöster: 1524 gab es 40 Dominikaner in Straßburg; vgl. RÜTHER 319. Übertrieben wohl die Angabe für das Jahr 1514 von Mutian: "*adversus doctissimum Capnionem conspiraverunt circiter quinque milia fratrum Dominicalium*" (GILLERT 117 Nr. 459).

³⁹ 1530 bestätigte Provinzial Rab die Wahl des Jenaer Priors Eckenfelder zum Vikar der natio Misniae; vgl. HSTA Weimar, Urk. 1530 April 6.

Cassetta (1481-83) im Jahre 1483 aus dem Verband der Natio Frisiae herausgenommen.⁴⁰ Aufgrund der Reformbewegung war die Zugehörigkeit zur observanten oder konventualen Fraktion wichtiger geworden als z.B. die Nationeszugehörigkeit. Da durch die Gegensätze im Orden die Ordensstrukturen geschwächt wurden bzw. an Bedeutung verloren, gewann das Ziel der Vereinigung aller Konvente einer Provinz an Bedeutung.

Die als Observanz bezeichneten Erneuerungsbemühungen gab es in allen Orden des Spätmittelalters. Sie verwirklichten am ehesten die immer wieder geforderte Reform an Haupt und Gliedern.⁴¹ Das gemeinsame Ziel der Observanzbemühungen in allen Orden war die Rückbesinnung auf die ursprünglichen Ideale: Askese (daher kein Fleischgenuß), gemeinsames Leben mit Klausur und vorbildliche Feier der Liturgie. Aus dem schöpferischen Rückgriff auf die Anfänge entwickelte sich jedoch etwas Neues. Allen monastischen Gemeinschaften war der Wille zur Innerlichkeit, zum Rückzug aus der Welt und die Vorliebe für inneres Gebet und Meditation gemeinsam.⁴² Wesentlich für die Observanz der Bettelorden und damit auch der Dominikaner war die Erneuerung des Armutsideals und das damit verbundene Verbot von Eigenbesitz der einzelnen Fratres.⁴³

Im Dominikanerorden ging die Initiative zur Reform hauptsächlich von der Ordensleitung aus.⁴⁴ 1388 erhielt der Ordensmagister Raymund von Capua (1380-99) auf dem Wiener Generalkapitel der römischen Obödienz die Vollmacht, in jeder Provinz ein Kloster der Observanz zuzuführen. In der Teutonia erfolgte schon 1389 die

⁴⁰ "Conventus Wincemensis eximitur a cura cuiuscumque vicarii particularis seu nacionis et simpliciter subest provinciali nec potest visitari ab aliquo."; vgl. LÖHR, Reg. Mansuetis 82. Zum Generalmagister vgl. K.-B. SPRINGER: Salvus Cassetta. In: LThK³ 8 (1999) (im Druck).

⁴¹ Vgl. bes. den Sammelband ELM, Reformbemühungen sowie RAPP 216-225; WEINBRENNER 9-57; JEDIN 231f. Zu den Dominikanern s. I. W. FRANK: Dominikanerorden: In: LThK³ 3 (1995) 311f.

⁴² Vgl. ELM, Observanzbestrebungen 16f.; DERS., Franziskanerobservanz 204; NEIDIGER, Observanzbewegung 181; DERS., Dominikanerkloster 35; METZGER (1942) 19ff.; RÜTHER 309.

⁴³ Vgl. HILLENBRAND 263. Z.B. ordnete der Magister generalis 1395 gegenüber dem Provinzial der Teutonia an, "*quod compellat fratres ..., qui emerunt sibi praecarias vel redditus annuales, ad resignandum dictos redditus communitati provinciae, vel illis conventibus quibus dicti fratres praeferunt, et quod non permittat de cetero fieri.*" (KAEPPELI 142 Nr. 178) Im konventualen Freiburg gab es sogar "*presens den priestern im Convent*"; vgl. DOLD, Wirtschaftsgeschichte 56 (Anm.). Die Dominikaner verfügten von Anfang an über Gemeinschaftsbesitz; vgl. I. W. FRANK, Existenzsicherung 44 Anm. 2; 60 zur 1475 päpstlich bestätigten Besitz- und Eigentumsfähigkeit. Zum Armutsbegriff der Anfangszeit vgl. auch HORST, Armut. Nur wenige observante Klöster verzichteten auf den Eigenbesitz des Konvents: zu Gebweiler und Chur vgl. HILLENBRAND 246; zu Stuttgart NEIDIGER, Observanzbewegung 188; DERS., Dominikanerkloster 26ff. Dieser Rigorismus in der Armutsfrage wurde nach kurzer Zeit aufgegeben; vgl. I. W. FRANK, Ordensarmut 222.

⁴⁴ Vgl. ELM, Observanzbestrebungen 12.

Reformacio des Colmarer Konventes.⁴⁵ Die Durchsetzung der Observanz war jedoch ein äußerst langwieriger und konfliktreicher Prozeß. In der Teutonia hatten die Observanten seit 1474 die Mehrheit erlangt. Die Konventualen der Congregatio Germaniae Superioris besaßen um 1516 13 Konvente: Augsburg, Freiburg/Br., Hagenau, Koblenz, Konstanz, Mergentheim, Rottweil, Speyer, Straßburg, Trier, Weißenburg, Würzburg und Zürich. Die von den Observanten weiterhin betriebene Durchsetzung der Reform, die alle Häuser der Provinz umfassen sollte, hatte Erfolg: langsam nahm die Zahl der Konvente in der Oberdeutschen Konventualenkongregation ab.⁴⁶ Dagegen gab es Widerstand von Seiten der Fratres des "Mittelalters" und Bestrebungen zur Sezession.⁴⁷ Eine Reformacio konnte deshalb in vielen Konventen erst nach jahrelangem Ringen eingeführt werden.⁴⁸ Trotz der Reformen von 1395 und 1451 blieb Würzburg konventual,⁴⁹ ebenso Speyer trotz der Reformacio von 1490. Koblenz wurde erst beim dritten Anlauf 1518 observant.⁵⁰ 1496 wurde in Trier das Studium artium, in Straßburg das studium theologiae particulare und in Freiburg das Studium generale der Kongregation errichtet.⁵¹ Schließlich erlangte sie fast völlige Unabhängigkeit von der Provinz.⁵² Unter den Ordensgenerälen Vincentius Bandelli (1501-06) und Thomas de Vio Cajetanus (1508-18) wurde die Situation für die Konventualen allerdings zunehmend schwieriger. Cajetan verbot sogar den nichtobservanten Konventen die Novizenaufnahme. Die Provinziale

⁴⁵ Vgl. SCHEEBEN, *Chronica* 71ff.; HILLENBRAND 226f.; EGGER 17f.; RÜTHER 308f. Zum Generalmagister vgl. zuletzt K.-B. SPRINGER: Raimund v. Capua. In: *LThK* 8 (1999) (im Druck). - Von 1378 bis 1417 bestand infolge des Großen Abendländischen Schismas auch im Dominikanerorden die Spaltung in eine avignonische und eine römische Obödienz mit jeweils eigenem Generalmagister und eigenen Generalkapiteln.

⁴⁶ Vgl. HÜBSCHER 17; LÖHR, *Teutonia* 17f.; RÜTHER 310. - Zur Bezeichnung "Konventualen" bzw. Fratres/Konvente des "Mittelalters" vgl. oben Anm. 4.

⁴⁷ Während des Colmarer Provinzkapitels 1484 tagten die Konventualen separat in Schlettstatt. Ausdruck der gewünschten Unabhängigkeit war auch die (erfolglose) Weigerung, Provinzkontributionen zu entrichten. 1486 ermahnte der Papst die Konventualen zur Zahlung; vgl. LÖHR, *Teutonia* 42, 47, 139. Wegen Nichtzahlung wurden 1498 alle Prioren der Kongregation für abgesetzt und exkommuniziert erklärt; vgl. REICHERT, *Acta* III, 430.

⁴⁸ Vgl. LÖHR, *Teutonia* 30-34. Zum Ringen in Friesach um die Reformacio von 1474-1503 vgl. I. W. FRANK, *Anschluß* 227-242; DERS., *Reform*.

⁴⁹ Vgl. KAEPELI 140 Nr. 163, 165f.; EGGER 19; HILLENBRAND 230.

⁵⁰ Vgl. LÖHR, *Wirksamkeit* 148, 129.

⁵¹ Vgl. DERS., *Teutonia* 29 Anm. 2. Das bei der Gründung der Universität Trier 1473 errichtete Generalstudium (vgl. LÖHR, *Akten* 254; I. W. FRANK, *Hausstudium* 88) wurde also abgestuft. Seit 1495 bestand in Freiburg das Generalstudium an der 1460 gegründeten Hochschule; vgl. HÜBSCHER 24. Der Konvent dort wurde keineswegs 1515 observant, wie NEIDIGER, *Observanzbewegung* 75 Anm. 4, annimmt.

⁵² Dies kam z.B. darin zum Ausdruck, daß die Kontributionen der Kongregation für den Orden nicht mehr an die Provinz abgeführt, sondern von der Kongregation in Augsburg gesammelt wurden; vgl. dazu HÜBSCHER 70.

förderten die Vereinigungsbestrebungen. Dem ab 1515 amtierenden Eberhard von Kleve (+ 1529) gelang es, 1517 Trier und 1518 Koblenz und Rottweil zu reformieren.⁵³ 1518 wurde auf Ersuchen Cajetans die Kongregation durch Leo X. (1513-21) aufgehoben; allerdings war der Widerstand dagegen erfolgreich.⁵⁴ Wenn die jeweiligen Obrigkeiten nicht die Konventualen in ihrem Widerstand gegen die Anordnungen der eigenen Ordensleitung und des Papstes unterstützt hätten, wäre der Vereinigungsprozeß und die das ganze 15. Jahrhundert währenden Bemühungen um die Klosterreform in der Teutonia abgeschlossen gewesen.⁵⁵

Die observanten Konvente der Saxonia fanden größtenteils in der Congregatio Hollandica Aufnahme - 1513 waren es 24 Konvente - sowie in der Congregatio Lipsiensis.⁵⁶ In der Saxonia gab es observante Klöster innerhalb und außerhalb der Provinz und der beiden Kongregationen. Das numerische Übergewicht der reformierten Konvente in der Provinz kam wegen dieser Zersplitterung bis 1517 nicht zum Tragen: die Provinziale versuchten vergeblich, die observanten Konvente der Saxonia der eigenen Jurisdiktion zu unterstellen.⁵⁷ Auf der anderen Seite scheiterten die Versuche, die Konvente der observanten Congregatio Lipsiensis aus dem Provinzverband herauszunehmen und der Congregatio Hollandica anzugliedern.⁵⁸

Nach der Vereinigung der observanten und konventualen Klöster im Jahr 1517 galt die Provinz als observant. Um den Anschluß der Konventualen in der Saxonia zu erleichtern, waren die Anforderungen der Observanz gemildert worden. Als reformiert galten beim Provinzialkapitel von 1517 die Konvente, die die drei Ordensgelübde, Klausur, gemeinsamen Tisch mit Tischlesung, wollene Kleidung, Stillschweigen, Versorgung der Brüder mit allem Nötigen durch ihre Vorsteher und Ablieferung aller Gelder beachteten. Kurz darauf wurden unter dem Ordensgeneral Garsias de Loaysa (1518-24) die Forderungen auf die Ordensgelübde, Klausur und

⁵³ Bestätigung durch Generalkapitel 1518; vgl. REICHERT, Acta IV, 174. Vgl. LÖHR, Wirksamkeit 126, 129.

⁵⁴ Vgl. zu Aufhebung, Kampf und Wiederherstellung im einzelnen HÜBSCHER; MORTIER 240f. sowie RIPOLL/BREMOND IV, 388f. Nr. 112.

⁵⁵ Vgl. RAUSCHER 252. Auch der Augsburger Rat stand auf Seiten der dortigen Konventualen; vgl. KIESSLING 299f.

⁵⁶ Vgl. zur Hollandica A. MEYER, Congrégation; WOLFS, Observanzbestrebungen; für Mecklenburg ULPTS 326-334. Um 1513 zählte sie 66 Männer- und neun Frauenklöster. Zur Nationeseinteilung vgl. LÖHR, Reg. Mansuetis 46 Anm. 91. - Vgl. zur Observanzbewegung in der Saxonia sowie zur Congregatio Lipsiensis auch DERS., Kapitel 7*-22*; WOLFS, Reformversuche; M. SCHULZE 154-163.

⁵⁷ Vgl. LOË, Saxonia 41f. Zur vergeblichen Unterstellung von Rostock und Wismar unter den Provinzial 1500/01 vgl. ULPTS 331f.

⁵⁸ Vgl. z.B. LÖHR, Kapitel 21*.

gemeinsamen Tisch beschränkt.⁵⁹ Die Reformbewegung verlor die ursprüngliche Radikalität und gewann dafür aber eine breitere Basis.⁶⁰

2 DIE EINBINDUNG DER DOMINIKANER IN DAS OBRIGKEITLICHE KIRCHENREGIMENT

Wichtig für die obrigkeitliche Integration und Kontrolle der Predigerbrüder innerhalb der jeweiligen Städte war die Polarität von *spirituale* und *temporale*, die das Mittelalter und die frühe Neuzeit durchzog. Die Spannungen zwischen geistlichem und weltlichem Bereich gab es auch in den Städten und Territorien, die sich als "*corpus christianum im Kleinen*"⁶¹ verstanden. Zu dem über Jahrhunderte mit Beharrlichkeit und Zähigkeit geführten Kampf um Aufbau und Erweiterung bürgerlicher Selbständigkeit gehörte als ein wichtiges Ziel die Einschränkung bzw. Einbindung der vielen geistlichen Sonderrechtsbereiche (Immunitäten),⁶² wobei der Klerus in einer Stadt die ganze Breite von reichsunmittelbaren Stiften und Klöstern bis zu verstädterten Mendikantenkonventen umspannen konnte.⁶³ Da jedes Gemeinwesen zu dieser Zeit ein religiöses war, war das Kirchenregiment selbstverständlicher Bestandteil der sich entwickelnden Herrschaft in Territorien und Städten.⁶⁴ Im Rückblick formulierte Johann Georg REINHARD in seinen 1717 erschienenen "*Meditationes de iure principum Germaniae*": "*Principes exercent jus Reformandi ante*

⁵⁹ Vgl. ebd. 30*f., 73; HÜBSCHER 20.

⁶⁰ Vgl. HILLENBRAND 265. Mitunter waren die Unterschiede zwischen Konventualen und Observanten nur schwer auszumachen; vgl. NEIDIGER, Bettelorden 67: "Hinsichtlich des Bildungsniveaus sowie der Qualität von Seelsorge und Predigt standen die Konventualen den Observanten in nichts nach. Theologisch unterschieden sich bei den Franziskanern wie bei den Dominikanern Observante und Konventuale im Grundsatz kaum".

⁶¹ MOELLER, zit. nach HAMM 66. Zum *spirituale* und *temporale* im Spätmittelalter vgl. I. W. FRANK, Kirchengeschichte 166-177; zu den Problemen im Bereich der Städte vgl. NATALE 9; BRADY 15f.

⁶² Vgl. BLICKLE, Gemeindereformation 98f.; BLASCHKE, Geschichte 262f.; DERS., Sonderrechtsbereiche (dort werden die geistlichen Immunitäten kaum behandelt). Zum Begriff vgl. O. VOLK: Immunität. In: TRE 16 (1987) 84-91. - Zur Kritik an herkömmlichen Bild der Entstehung des Landeskirchentums vgl. REINHARDT.

⁶³ Die Kirche gliederte sich in zwei Sektoren unter dem gemeinsamen Dach von Papst und römischer Kurie: die territorial verfaßte bischöfliche Kirche mit den Pfarreien auf unterster Ebene sowie den davon unabhängigen, vielfältig in sich gegliederten monastischen Sektor; vgl. BLASCHKE, Fiskus 54-60. Jedoch gab es Sonderentwicklungen: eine davon war, daß die an sich zur bischöflich verfaßten Kirche gehörenden Stifte ebenso wie die zum monastischen Sektor gehörenden Klöster mitunter reichsunmittelbaren Status erlangten.

⁶⁴ Daher handelte es sich nach SCHUBERT 248, nicht um eine Verweltlichung, sondern um eine "Überweltigung" der Kirche; das parzellierte *regnum* siegte über das *sacerdotium*.

Reformationem."⁶⁵ Diesen Bemühungen zum Trotz waren die für das Gemeinwesen wichtigen religiösen Institutionen nur zum Teil in die bürgerliche "Gemeinde" eingebunden worden. In örtlich verschiedener Ausprägung galt dies auch von den Pfarreien. Das hatte seit dem 13. Jahrhundert einen Teil der Attraktivität der Bettelorden für Obrigkeiten und Bürger ausgemacht: enger als der übrige Klerus waren sie den Städten verbunden. Ihre Kirchen waren daher "heimliche Pfarrkirchen".⁶⁶ Infolge der rechtlich und wirtschaftlich schwachen Stellung der Bettelorden waren auch die Dominikaner "Schrittmacher" und "Einfallstor" der Obrigkeiten in den kirchlichen Sonderrechtsbereich, da Mendikanten ihrem Zugriff in besonderem Maß ausgesetzt waren. Im Gegenzug erhielten sie z.B. in den rheinischen Städten früh das Bürgerrecht,⁶⁷ womit sie - bei gleichzeitig bestehendem exemtem Sonderstatus - dem Gemeinwesen integriert waren. "Im Selbstverständnis der Städter waren Pfarr- und Ordensgeistlichkeit weit mehr ihrer Stadt als ihren kirchlichen Institutionen verpflichtet."⁶⁸

2.1 Kirchenregimentliche Reformacio

Wie in der durch Schismen und die Auseinandersetzung zwischen Papalismus und Konziliarismus geschüttelten Gesamtkirche waren auch innerkirchliche Konflikte ohne die weltliche Macht nicht lösbar. Daher beschrieb der Dominikaner Johannes

⁶⁵ Vgl. J. G. REINHARD 131 (Marginalie). Zur obrigkeitlichen Machtausdehnung in den kirchlichen Raum vgl. FEINE 497ff. Sie galt vor allem von Reichsstädten; vgl. J. G. REINHARD 122f. Abgeschlossen war der Prozeß der Aufsplitterung des eigentlich kaiserlichen Schutzrechtes über die Kirche (vgl. zur Kirchenadvokatie GLIER) 1524, wo sich "*die Stände des heiligen Reichs als Schützer und Schirmer des Glaubens*" bezeichneten; so J. G. REINHARD 53. Vgl. dazu die Bestimmung des Reichstags von 1530: "*Deßgleichen keiner des anderen Unterthanen und Verwandten, des Glaubens und anderer Usachen halben, in sonder Schutz und Schirm wider ihre Oberkeit nehmen sollen noch wollen*", was der Augsburger Religionsfriede in § 23 aufnahm; zit. nach WILLOWEIT 68 Anm. 238.

⁶⁶ I. W. FRANK, Kirchengeschichte 172.

⁶⁷ So 1385 in Worms. Für die Franziskaner vgl. BOOS, Urkundenbuch 560-564 Nr. 860, 862; für die Dominikaner ebd. 564ff. Nr. 863f. Vgl. auch REUTER, Mehrkonfessionalität 23; BERGER/SPRINGER/WOLFDAMM 190 mit Anm. 23; KEILMANN, Bistum 115. Die Mendikanten hatten für das gewährte Bürgerrecht im jährlichen Wechsel am Sonntag nach Fronleichnam eine Marienmesse zu singen und für die Stadt, die Vorfahren der Bürger und ihre Almosengeber zu beten; vgl. MOELLER, Kleriker 41. Ab 1508 folgte der Ratswahl die Prozession und Messe jährlich abwechselnd in einer der Mendikantenkirchen; vgl. ARNOLD, Chronik 211. 1300 Aufnahme der Mendikanten ins Mainzer Friedebuch (auch ins Friedebuch von 1335-52 und 1430); vgl. SPRINGER, Beiträge 50. 1430 wurden alle Speyrer Mendikantenorden in den Schutz der Stadt aufgenommen, vgl. FREY 38, 86, 87; ALTER 380f. (im Gegenzug gelobten sie der Stadt Treue und Gehorsam); HECKER 155; ebd. zum Entzug des Bürgerrechts 1491 im Streit des Freiburger Dominikanerklosters mit dem Magistrat. Zum Schutzbrief des Frankfurter Rats für die Mendikanten vgl. S. 50 Anm. 13. Doch erfolgte der Eid des Klerus, also auch der Dominikaner, erst 1546 (bald danach abrogiert). Für die Reformationszeit vgl. allgemein MOELLER, Kleriker.

⁶⁸ DREXHAGE-LEISEBEIN 213.

Nider (um 1380-1438) im Jahr 1437 in seinem Werk "Formicarius" den Wandel von der Universal- zur Partikularreform mit Hilfe der weltlichen Macht als realistische und zu realisierende Möglichkeit: *"Ich habe nicht die geringste Hoffnung, daß eine Gesamtreform der Kirche, wie sie geplant ist, in der Gegenwart oder in naher Zukunft zustande kommen wird; denn einerseits fehlt bei den Untergebenen der gute Wille, andererseits stößt sie bei den Prälaten auf boshafte Widerstand ... Eine Teilreform innerhalb der Kirche dagegen halte ich in vielen Herrschaften und Territorien für möglich; wir sehen sie ja täglich in Klöstern und Konventen eingeführt werden, aber unter welchen Schwierigkeiten weiß Gott."*⁶⁹

Bei kaum einem reformierten Kloster vergaß der Ordenschronist Johannes MEYER (1422-82) den Hinweis auf die Mitarbeit der Obrigkeiten.⁷⁰ Schon bei den Reformationen von Colmar 1389 und Nürnberg 1396 erbat Ordensgeneral Raymund von Capua die Unterstützung des Magistrats und Schutz.⁷¹ Im Fall von Nürnberg sollte das Schutz- und Verteidigungsverhältnis der Stadt zum Kloster in das städtische Statutenbuch eingetragen werden.⁷² Gegen die Observanzeinführung wehrte sich der betroffene Konvent häufig mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln. Einflußreiche Bürger stärkten den Widerstand. In Basel kam es 1429 sogar zu Handgreiflichkeiten und Brandstiftung. Um der Reform einen breiten Konsens zu sichern, waren daher Absprachen und eine Koordination der Maßnahmen nötig. Der vom Generalmagister Bartholomäus Texerius (1426-49) um Unterstützung gebetene Papst wandte sich mit der Bitte um Hilfe an Rat und Bischof von Basel, an die benachbarten Bischöfe von Konstanz und Straßburg sowie an Markgraf Rudolf III. von Sausenberg-Rötteln, dessen Herrschaft rechtsrheinisch angrenzte.⁷³ In diesem Fall nahmen die Obrigkeiten eine subsidiäre Funktion bei der Reformarbeit wahr. Die Ordensleitung agierte

⁶⁹ Nider, *Formicarius* 1,7; zit. nach M. SCHULZE 75 mit Anm. 120. Ähnlich 1504 Johannes von Paltz für die Augustinereremiten: *"Multi mendicantes sunt irreformati, ergo merito reformandi. Quod est facile possibile in mendicantibus et fit cotidie per principes et civitates auctoritate summi pontificis. Sed hoc est quasi impossibile in sacerdotibus saecularibus, quod reformentur stantibus rebus ut nunc, nisi forte magna potentia dei descenderet et ecclesiae suae etiam in talibus subveniret"*. Zit. nach OBERMAN, *University* 40 Anm. 23, vgl. 33. Zu Niders *modus reformandi* vgl. WEINBRENNER 93-98.

⁷⁰ Vgl. die Zusammenstellung bei REICHERT, *Buch II*ff.

⁷¹ Vgl. HILLENBRAND 240; 228f. In Colmar bat Raimund von Capua 1390 den Rat um Unterstützung, da der neue Prior von Fratres bei Amtsgeschäften behindert wurde; diese waren aufgrund des fehlenden Konventssiegels unmöglich, das die Fratres nicht aushändigten. Im Zusammenhang der Friesacher Reform wurden der Stadthauptmann und der Salzburger Erzbischof zu Protektoren des Konvents ernannt; vgl. I. W. FRANK, *Anschluß* 244. Am 30.5.1487 verfügten z.B. die sächsischen Fürsten den Schutz der observanten Konvente gegen die Konventualen; vgl. M. SCHULZE 155.

⁷² Vgl. REICHERT, *Geschichte* 306-308 (Urkunde), vgl. auch 302f.

⁷³ Vgl. HILLENBRAND 236f.; EGGER 63-71. Trotz Unterstützung des "weltlichen Armes" konnte eine Reformatio scheitern, so in Wesel; vgl. LOË, *Saxonia* 40, 53 Nr. 8.

und führte mit Unterstützung der lokalen Obrigkeit ihr Vorhaben durch. Bald gab es keine Reformacio ohne oder gegen die jeweilige Obrigkeit.

Andernorts wurde die fürstliche, adelige oder städtische Obrigkeit selbst aktiv. Der Berner Rat drängte 1419 erfolgreich auf eine Reformacio des Predigerkonventes;⁷⁴ die Ordensleitung bewilligte und unterstützte dieses Anliegen. Häufig ging die Initiative zur Reformacio nicht von den Fratres aus, verband sich aber mit Reformkräften im Orden. In den Gemeinwesen aller Stadttypen gehörte nach Auffassung der Obrigkeiten die Reformacio in den Bereich ihrer Zuständigkeit.⁷⁵ Manchmal schalteten sich außer-städtische Obrigkeiten ein. So erfolgte z.B. der Versuch der Reformacio in Speyer mit Unterstützung des Pfälzer Kurfürsten. Die Mitwirkung diente auch der Machterweiterung, denn durch die Reformacio wurden Mitspracherechte und damit Einfluß in der Stadt erlangt. Der Frankfurter Rat verhinderte wohl aus diesem Grund die vom Mainzer Erzbischof Adolf II. 1469 beabsichtigte Reform der dortigen Franziskaner und ersetzte die vom Erzbischof angestrebte Einführung der Observanz durch eine in eigener Regie betriebene "Martianische Reform".⁷⁶

Über das genannte Engagement hinaus bestand die Möglichkeit der Beauftragung einer Obrigkeit gemeinsam mit der zuständigen Ordensinstanz.⁷⁷ Schließlich erfolgte mitunter sogar die Reformacio eines Konvents durch die Obrigkeit ohne Zustimmung der obersten Ordensinstanzen. Karl der Kühne (1467-77) drängte 1470 vergeblich beim Ordensgeneral auf die Reformacio von Valenciennes. Daher beauftragte der

⁷⁴ Vgl. den kurzen Hinweis bei SCHEEBEN, Chronica 81 ("*ad instantiam civium Bernensium fuit ... reformatus*"); REICHERT, Buch 49f. sowie HILLENBRAND 232; UTZ TREMP 133. Zu Esslingen 1476-77 und (Schwäbisch-)Gmünd 1478-79 vgl. METZGER (1942) 33f., 38-44. "*In primis ad instantiam ducis Burgundie et eius consortis*" beschloß das Generalkapitel 1462 die Reformacio von Brüssel; vgl. REICHERT, Acta III, 287f.

⁷⁵ Vgl. zu den Reformationes des verschiedenen Stadttypen HILLENBRAND 239-262, 260 zu Speyer; Hinweis auch für Weißenburg bei LÖHR, Wirksamkeit 149. - "Die Repräsentanten der weltlichen Gewalt orientierten sich bei ihrer Entscheidung für oder gegen eine Reform ... an ihrer eigenen persönlichen Frömmigkeit, an Gesichtspunkten der politischen Zweckmäßigkeit und nicht zuletzt an der Durchsetzbarkeit einer Reform innerhalb einer Stadt oder eines Territoriums." NEIDIGER, Dominikanerkloster 115 (vgl. 116f., 124, 131 zu Motiven der württembergischen Fürsten). Weitere Motive waren u.a. ein sicherer Instinkt für politische Machterweiterung und ein Bewußtsein von singulärer religiöser Verantwortung des Regenten für die Regierten; vgl. ZEEDEEN, Grundlagen 72.

⁷⁶ Vgl. GRÄN 134-138.

⁷⁷ Vgl. z.B. die Verfügung des Generalmagisters 1503: "*Datur auctoritas illustrissimo domino Johanni duci Clevensi reformandi quoscumque conventus et monasteria monialium nostri Ordinis in suo dominio existentia una cum rev. provinciali Saxonie ... Et potest idem dominus, si opus fuerit, de consensu provincialis pro dictis reformationibus uti auxilio brachii secularis. Et omnes fratres pro huiusmodi reformationibus debent sibi et provinciali tamquam reverendissimo per omnia obedire.*" LÖHR, Reg. Turriani 118; vgl. DERS., Kapitel 24*; NEIDIGER, Observanzbewegung 187.

burgundische Herzog 1471 den Generalvikar der Congregatio Hollandica, Johannes Uytenhove, dies so schnell wie möglich durchzuführen.⁷⁸ In diesem Fall besaß die Obrigkeit die volle Verfügungsgewalt über den Konvent; einzelne Fratres wie die Ordensgremien wurden zu Hilfs- und Ausführungsorganen instrumentalisiert.

Ein weiterer Schritt bei der obrigkeitlichen Einbindung der Konvente war die Zusammenfassung oder zumindest Gleichbehandlung der Konvente eines Territoriums. Erzbischof Friedrich von Magdeburg (1445-64) ließ sich 1460 päpstlicherseits bevollmächtigen, alle Mendikantenklöster seiner Diözese zu reformieren und führte danach 1461 in Halle die Reformacio der Dominikaner gewaltsam durch.⁷⁹ Ebenso wollte der Mainzer Erzbischof Adolf II. von Nassau (1461-75) nach 1467 alle Klöster der Observanz zuführen. In seiner Bischofsstadt war der Oberhirte am erfolgreichsten: Im Jahr 1468 wurde das Mainzer Predigerkloster observant. Erst 1474 erfolgte die Reformacio in der Reichsstadt Frankfurt.⁸⁰ In Hessen kam der Erzbischof gar nicht zum Zug. Die Landgrafen nahmen die Reformacio der Konvente Marburg und Treysa später selbst in die Hand.⁸¹ In Sachsen waren alle Klöster in der Congregatio Lipsiensis zusammengefaßt,⁸² Kongregation und Territorium stimmten gebietsmäßig weitgehend überein. Diese Übereinstimmung erlangte 1514 der französische König für die vorher der Congregatio Hollandica zugehörigen französischen Konvente durch die Gründung der Congregatio Gallicana. 1515 wurde die Konvente der habsburgischen Niederlande in der Provinz Germania Inferior zusammengefaßt.⁸³ Auch der Dominikanerorden mußte das Territorialprinzip anerkennen. Es war das Ziel aller Obrigkeiten, die Orden den Bedürfnissen der Stadt oder des Territorialstaates ein- und unterzuordnen.⁸⁴ Die überörtlichen Gremien des Ordens wurden zunehmend unwichtiger. Konvente widersetzten sich mit zumindest

⁷⁸ Vgl. WOLFS, Observanzbestrebungen 281. In Württemberg war Johannes Prauser OP als geistlicher Rat Graf Ulrichs für die Reformacio tätig, vgl. STIEVERMANN (Register), bes. 294 ("Der Typ des geistlichen Staatsdieners ist bereits zu erkennen"). Zu Prauser vgl. auch NEIDIGER, Dominikanerkloster 74f.

⁷⁹ Vgl. LÖHR, Kapitel 13*; DELIUS 12. Zum Klostersitationsprivileg für die sächsischen Fürsten 1485 vgl. G. MÜLLER, Visitation 50; für die Mecklenburgischen Herzöge vgl. BÜNGER, Mystik 80. Zum bayerischen Visitationsrecht vgl. RANKL 189f., 207f., 210.

⁸⁰ Am 1.9.1467 beauftragte Papst Paul II. den Oberhirten mit der Reform der Klöster seines Bistums; am 2.4.1468 befahl Kaiser Friedrich III. der Stadt Frankfurt, ihm dabei förderlich zu sein; vgl. GRÄN 134; KOLLER, Regesten 256 Nr. 455. Zur Klosterreform vgl. auch RADY/RAICH 389ff. sowie S. 176 und S. 49f.

⁸¹ Vgl. S. 228f.

⁸² Vgl. LÖHR, Kapitel 9*-11*. Zur Bedeutung der Obrigkeiten für den Schutz der Observanz vgl. ebd. 15*-19*; M. SCHULZE 155-163. Allerdings gehörten auch einige Klöster außerhalb von Sachsen zur Kongregation.

⁸³ Vgl. HÜBSCHER 19.

⁸⁴ Vgl. NEIDIGER, Bettelorden 68.

stillschweigender Unterstützung der lokalen Obrigkeiten dezidiert und erfolgreich Anordnungen der Ordensleitung. Dies geschah z.B. 1508, als der Ordensmagister Cajetan den Auftrag zur Reformacio der Klöster Trier und Koblenz gegeben hatte. Ebenso blieb die 1510 verfügte Vereinigung der Augsburger Ordensniederlassung mit den reformierten Konventen der Teutonia wirkungslos.⁸⁵ Mit Isnard W. FRANK kann man sagen: "Die auf Universalität angelegte Ordensverfassung mit ihren Kontrollmechanismen verlor damit an Wirkkraft. Für die Zustände in den Klöstern waren lokale Personenkreise und die städtische oder landesfürstliche Obrigkeit wichtiger geworden als die Leitungsgremien der Orden."⁸⁶ Das Endergebnis der Entwicklung war, daß der Provinzial bei der jeweiligen Obrigkeit um Einführung der Observanz nachsuchen mußte. Dies konnte natürlich abschlägig beschieden werden, so z.B. in Zürich 1518.⁸⁷ Die Obrigkeiten waren immer mehr in die Rolle des entscheidenden Faktors für einen an sich innerkirchlichen Vorgang geraten. Ein Grund für die Nichteinführung bzw. Verhinderung der Observanz war das stark entwickelte Kirchenregiment des Rates.⁸⁸

Eine Folge der Reformacio war die obrigkeitliche Förderung der Konvente. Der erreichte gute Zustand sollte dadurch bewahrt und nach Möglichkeit noch verbessert werden. Zudem war das der Herrschaft eingebundene Kirchenwesen förderungswürdiger. Aufgrund verschiedener kirchlich-politischer und religiös-sozialer Interessen waren Obrigkeiten und Bürger an "ihrem" Kloster interessiert und zeigten dies auch. In Pforzheim begann nach Einführung der Reformacio eine rege, durch die markgräfliche Familie unterstützte Bautätigkeit.⁸⁹ Zur Stärkung der Observanz stifteten die Mecklenburgischen Herzöge 1503 dem Röbeler Konvent eine jährliche Kornlieferung.⁹⁰ Das Interesse der Fürsten und Magistrate an der Observanz zeigte

⁸⁵ Vgl. A. MEYER, *Registrum* 183 Nr. 15; 191 Nr. 55; vgl. PAULUS, *Dominikaner* 299; P. SIEMER 82.

⁸⁶ I. W. FRANK, *Bettelorden* 12. Schon vor der Reformacio des Gebweiler Klosters (1461) schrieb der Generalmagister, diese "*möcht nit wol gesin, es wer denn sach, daz der her der statt Gebwiler und die edlen Pfleger des selben prediger closters umb an sölichs ernstlich bettent die Maisterschaft des ordens*" (REICHERT, *Buch* 154f.).

⁸⁷ Vgl. z.B. HÜBSCHER 31f., 106f. Nr. 12. Vgl. das Schreiben Zürichs vom 27.3.1518: "*ordinis predicatorum generalis ... temptat reformare monasteria et personas medie vite ipsius ordinis, quod non solum personis eiusdem ordinis sed eciam nobis ex parte nostra grave et molestum est*"; ebd. 100 Nr. 6. Vgl. auch NEIDIGER, *Observanzbewegung* 186. U.a. sah man in der Reformacio eine Gefährdung der Kirchherrschaft und wollte auch keine ortsfremden Brüder.

⁸⁸ Für Zürich vgl. WEHRLI-JOHNS 182-185; NEIDIGER, *Stadtregiment* 564 Anm. 150; HÜBSCHER 5.

⁸⁹ Vgl. HILLENBRAND 252; LÖHR, *Wirksamkeit* 150.

⁹⁰ Vgl. ULPTS 494 Nr. 61, 332.

sich u.a. daran, daß nur noch reformierte Klöster gegründet wurden.⁹¹ Da die Gründung der Dominikanerklöster in Heidelberg und Stuttgart ins Programm des Ausbaus der Residenzen und der Hebung des Herrschaftszentrums zu einem geistig-geistlichen Zentrum gehörte, unterstützten die Fürsten den Bau und die Ausstattung der Konvente. In der Stuttgarter Dominikanerkirche ließ Graf Ulrich Adamatus (+ 1480) eine eigene, prachtvolle Empore einbauen.⁹² In Esslingen erfolgte die Reform 1477, 1480 begann die Erneuerung der Kirche und der Klostergebäude.⁹³ In vielen der im Rahmen der vorgelegten Arbeit untersuchten Konvente der unterschiedlichen Stadttypen waren zwischen 1480 bis 1520 Baumaßnahmen festzustellen, in Leipzig sogar fast ununterbrochen. Noch zu Beginn der reformatorischen Verunsicherung entstanden altgläubige Kunstwerke, so 1520-22 der Altar der Lübecker Antonius-Bruderschaft bei den Dominikanern.⁹⁴ Aufgrund der breiten Förderung wurden die durch die Observanz neu auf die Armut verpflichteten Predigerbrüder durchaus wohlhabend. Doch galt der allgemein gute Zustand und die obrigkeitliche Förderung der Konvente zu Beginn des 16. Jahrhunderts nicht nur für die Observanten, sondern ebenso für die Konventualen: Auch der Neubau der Augsburger Dominikanerkirche stand unter dem Protektorat des Rates.⁹⁵

2.2 *Verschiedene Bereiche obrigkeitlichen Eingreifens*

Das Interesse der Obrigkeiten an den Dominikanern beschränkte sich keineswegs auf die Einführung oder Ablehnung der Observanz. In verschiedenen Bereichen ist die zunehmende Einflußnahme des "*bracchium saeculare*" festzustellen.

⁹¹ Gründungen in der Teutonia: 1421 Marienheide, 1451/53 Vallis Senarum, 1465 Brüssel, 1468 Graz, 1471 Steyr, 1474 Heidelberg und Stuttgart (vgl. LOË, Teutonia 8f.; nach I. W. FRANK, Hausstudium 265, amtierte der erste Prior von Graz, Alexius Putzel, schon am 18.7.1467, so daß das Datum der Grazer Gründung zu korrigieren ist). Gründungen in der Saxonia: 1403 Haag, 1442 Tangermünde, 1444 Rotterdam, 1455 Kalkar, 1468 Zwole, 1505 Pernau (vgl. LOË, Saxonia 12ff.). In der Herrschaft Nieuweland auf der Insel Walcheren in der Grafschaft Zeeland war 1468 die Gründung eines Observantenkonventes beabsichtigt (vgl. ebd. 14; dort zur Gründung in Tiel 1390, die 1435 in ein Schwesternkloster umgewandelt wurde). Gründungsversuch in Lübben in der Niederlausitz: "*Dahyn solte (1497) ein closter prediger ordens aufgerichtet werden, als Papst Alexander der VI. hatte confirmirt, aber aus orsachen wegiert es der orden anzunehmen.*" LINDNER, zit. nach K.E.H. MÜLLER 243. Stifter wollten ausdrücklich ein observantes Kloster; zu Heidelberg vgl. NEIDIGER, Dominikanerkloster 35f., 74.

⁹² Vgl. HILLENBRAND 253f.

⁹³ Vgl. F. JÄGER 121f.

⁹⁴ Vgl. BOOCKMANN, Stadt 93 Nr. 142.

⁹⁵ Vgl. KIESSLING 150.

2.2.1 Personalwesen und Disziplinierung

Schon wegen der öffentlichen Bedeutung der Mendikanten - denn Predigt war zugleich Information und Propaganda - konnte die Zusammensetzung und erst recht die Leitung einer solchen meinungsbildenden Institution den Fürsten und Magistraten nicht gleichgültig sein. Ein der Obrigkeit geeignet erscheinender Kandidat sollte nach Möglichkeit das Priorenamt ausüben. 1493 erlangte der Graf von Schwarzburg ein weitgehendes Privileg vom Ordensmagister, das ihm sehr großen Einfluß auf den Prior "seines" Konvents zusicherte: *"fr Joannes Ellingk, prior conventus in Leutenbergk, non potest absolvi ab officio prioratus nisi per generalem aut per provinciale vel alium, si voluerit magnificus dominus Baltazar comes de Swarczburgk, ad cuius instanciam hoc factum est, quia iste prior bene et optime gubernat prefatum conventum."*⁹⁶ Die Obrigkeit wurde de facto "Patronatsherr" des Mendikantenklosters.⁹⁷ So war sie häufig an der Ein- und Absetzung wie auch an der Aufsicht gegenüber dem Prior beteiligt. Dieses Verhalten der Magistrate galt sogar für höhere Prälaten des Ordens. Die Stadt Zürich erkannte zum Beispiel den konventualen, von acht der zehn Konvente gewählten Generalvikar Johann Faber (um 1470-1530) nicht an und erreichte schließlich, daß Antonius Pirata (um 1455-1534) als Generalvikar bestellt wurde.⁹⁸ 1493 setzte der Rat von Eger den dortigen Dominikanerprior ab.⁹⁹ Für die Ausweisung mißliebiger Prioren gab es gleichfalls schon vor der Reformation Präzedenzfälle.¹⁰⁰ Obrigkeiten waren daran interessiert, daß tüchtige Offizianten lange amtierten.¹⁰¹ Diese sollten - wie bei allen wichtigen Stellen im

⁹⁶ Vgl. LÖHR, Reg. Turriani 60. 1501 von Ordensgeneral Bandelli widerrufen. Später wurde J. Linck auf Ersuchen des Grafen durch den Provinzial entfernt, vgl. DERS., Kapitel 34 Anm. 44, 70 Anm. 8. In Ulm setzte sich der Rat nach der Reformacio dafür ein, daß geeignete Fratres als Offizianten fungierten; vgl. METZGER (1942) 31f. 1479 ordnete Provinzial Stubach auf Bitten des bayrischen Herzogs Georg die Absetzung des Landshuter Priors Georg Schwartz an und gab den Auftrag *"ad providendum dicto conventui de alio priore iuxta desiderium principis illustrissimi domini Georgii Bavarorum ducis"*; LÖHR, Teutonia 118; vgl. 116. 1503 forderte Bern die Absetzung des Priors, schon zwei Jahre zuvor hatte sich die Stadt für die Beibehaltung des bisherigen Lektors eingesetzt; vgl. UTZ TREMP 135f. Zur Mitbestimmung des Frankfurter Rats bei der Einsetzung von Prioren vgl. S. 50 Anm. 16. - Bes. groß war der Einfluß im Fall der Wismarer Franziskaner. Heinrich Never bezeugte: 1525 *"wart ich vame Erßamen Rade disser Statt, to eyne Gwardian ordinert vnd gesetter"* (ed. ULPTS 428).

⁹⁷ 1503 kündigte Bern die "Bevogtung" des Konvents dem Provinzkapitel an; vgl. UTZ TREMP 136.

⁹⁸ Vgl. HÜBSCHER 65-84.

⁹⁹ Vgl. LÖHR, Kapitel 11*.

¹⁰⁰ So in Halle 1505; vgl. ebd. 21 Anm. 82.

¹⁰¹ Vgl. z.B. Augsburg: Johannes Faber (1507-24?; vgl. P. SIEMER 79-84, 90), Dortmund: Hermann Syna (1489-1517; vgl. RENSING 139f.), Göttingen: die Brüder Piper, Jena: Johannes Eckenfelder, Nordhausen: Johannes Ludolf (s. dazu bei den genannten Klöstern), Rostock: C. v. Sneek (nachweisbar 1483, 1503/04, 1510, 1516-33; vgl. K.-B. SPRINGER: Sneek, Cornelius van. In: BBKL 10 (1995) 711ff.); Wismar: Bernhard Sweder (um 1510-1528; vgl. ULPTS 283).

Gemeinwesen - nach Möglichkeit Stadtkinder sein. In der Konventschronik von s'Hertogenbusch wurde sogar für das Jahr 1495 vermerkt: "*Hic prior fuit ultimus ex alieno conventu ad prioratum hujus conventus assumptus.*"¹⁰² Mehrheitlich rekrutierten sich die Dominikaner zu Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts aus der Stadt der Niederlassung und dem Terminbezirk.¹⁰³ Der hohe Personalstand vieler observanter wie konventueller Klöster¹⁰⁴ beruhte wohl auch auf der personellen Verflochtenheit mit den Bürgern der civitas, wobei allerdings nur noch selten Mitglieder von Rats- und Patrizierfamilien als Fratres nachweisbar sind. Die Kommunalisierung des Konvents bestand nicht nur in der städtischen Nutzung der Räumlichkeiten und Funktionen, sie erstreckte sich ebenso auf die Personen. Daher unterstützten die Dominikaner in vielen Fällen die Stadt in Auseinandersetzungen mit der kirchlichen Obrigkeit.¹⁰⁵

Bei der Einführung der Observanz in Colmar schrieb der Ordensgeneral Raymund von Capua an den Rat, sie sollten ein geregeltes Ordensleben gewährleisten und gegen Störenfriede vorgehen. Um dies zu erreichen, übertrug er ihnen sogar seine ordensinterne Strafgewalt: "*penis contentis in nostris constitutionibus vice meo puniatis.*"¹⁰⁶ Dies war ein massiver Einbruch der weltlichen in die geistliche Strafgewalt. Allerdings gelangen die Reformaciones häufig nur auf diese Weise. Die Observanz hatte in jedem Kloster Gegner, die nicht versöhnt werden konnten oder das Kloster freiwillig bzw. unfreiwillig verließen.¹⁰⁷ Bei der Reformacio des Wismarer Konvents mußten sich die Fratres im Gegenzug zur fürstlichen Schutzzusage zur Einhaltung der Observanz verpflichten; andernfalls würden sie ihrer Einkünfte, Renten und der zwei Termineien in Mecklenburg verlustig gehen "*vnd vnse gnedigen heren vnd de rad tor Wißmer obgenant moghen in vulkomene macht de anderen*

¹⁰² MEIJER 133. - Ende des 15. Jh.s war eine Ursache für den Konflikt des Freiburger Rates mit den Dominikanern, daß der Prior ein Fremder sei, der für ihr Gemeinwohl kein Herz und für die empfangenen Wohltaten keine Dankbarkeit habe; vgl. POINSIGNON 19.

¹⁰³ Zu Augsburg vgl. REICHERT, Reg. Cassettae 94f.: 17 Filii nativi gegenüber 5 Auswärtigen im Konvent; 10 filii nativi weilten in anderen Klöstern. Zu Freiburg vgl. DOLD, Studien 84. Von den 1526 gezählten 40 Mitgliedern des Ulmer Konventes stammten 17 aus Ulm, andere aus der Umgebung, z.B. Ehingen; vgl. TÜCHLE 202f. Für Mainz vgl. I. W. FRANK, Mainz 140f.; zur Herkunft der meisten Fratres aus dem Mainzer Terminbezirk vgl. DERS., Totenbuch 118-121. Dies läßt sich auch anderswo feststellen; vgl. LÖHR, Kapitel 32*; ULPTS 330 (Rostocker und Soester Konventualen verweisen auf ihren Status als "Bürgerkinder").

¹⁰⁴ Vgl. S. 13 Anm. 38.

¹⁰⁵ Für Göttingen 1520 s.u. S. 131, zu Worms vgl. S. 156f.

¹⁰⁶ Zit. nach HILLENBRAND 240.

¹⁰⁷ Vgl. METZGER (1943) 4.

geistliken parsonen de den leuen in der rechten obseruancien eres orden geuen".¹⁰⁸ Damit war schon vor der Reformation durch die Reformatio die obrigkeitliche Aufsicht über den Konvent gegeben. Die mögliche Umwidmung von Klostergut zeigt eine andere Urkunde: Wenn die dortigen Brüder die Observanz aufgäben, solle die Stiftung einer anderen Kirche zufallen.¹⁰⁹

2.2.2 Ökonomie

Aufgrund der Religiosität des mittelalterlichen Menschen erhielten kirchliche Institutionen Zuwendungen von einzelnen und juristischen Personen. Sie übereigneten Häuser, Grundstücke, Höfe, Dörfer und manchmal ganze Herrschaftsgebiete, und stifteten regelmäßige Einkünfte und Kapitalien, um ihr Seelenheil und dasjenige ihrer Familien zu befördern.¹¹⁰ Das Anwachsen des kirchlichen Besitzes auch bei den ursprünglich auf *possessiones et redditus* verzichtenden Mendikanten zwang die Städte schon ab dem 13. Jahrhundert zu entsprechenden Verordnungen gegen den geistlichen Güterbesitz. Die Personen, die aus Sorge um ihr Seelenheil Stiftungen machten, bemühten sich mitunter gleichzeitig als Landesherrn und Stadträte, diese Stiftungen zu beschränken und zu kontrollieren.¹¹¹

Der kirchliche Anspruch, das sich ausdehnende Kirchenvermögen gänzlich obrigkeitlicher Kontrolle zu entziehen, war im Spätmittelalter nicht mehr durchsetzbar.¹¹² Vor allem ist hier auf das privatrechtliche Stiftungswesen als Grundlage obrigkeitlicher Kontrolle einzugehen. Stifter gingen von ihrem Eigentumsrecht oder zumindest einem weitgehenden Verfügungsrecht an der gestifteten Sache aus.¹¹³ Die Fratres wurden ähnlich einer "Altaristengemeinschaft" quasi als "Angestellte" im Dienst der jeweiligen Stifter angesehen. Vielleicht war das der Grund, warum in der Reformationszeit Stiftungsgut den Stiftern wieder erstattet wurde. In diesen privatrechtlichen Stiftungsbereich gehörten die Aufsichtsfunktionen der Magistrate, um die Persolvierung des Stifterwillens und die stiftungsgemäße Verwendung der angelegten Kapitalien zu überwachen. Kauf und Verkauf wurden vom "Wissen und

¹⁰⁸ Ed. ULPTS 440f. Nr. 20.

¹⁰⁹ Ed. ebd. 443f. Nr. 22.

¹¹⁰ Vgl. BLASCHKE, Fiskus 54.

¹¹¹ Vgl. NEIDIGER, Bettelorden 64. In Freiburg erfolgten Amortisationsgesetze schon 1244; vgl. DOLD, Wirtschaftsgeschichte 65. Zu Gesetzen gegen den Besitz der "toten Hand" vgl. auch HECKER 153-156.

¹¹² Vgl. P. LANDAU: Kirchengut. In: TRE 18 (1981) 568.

¹¹³ Mitunter wurde zwischen dem Eigentumsrecht des Stifters und dem des Konvents nicht sonderlich unterschieden. Obwohl Ulrich Fugger 1509 dem Augsburger Predigerkonvent "*geben hat die nachgeschriebenn bücher*", behielt er sich vor, diese jederzeit zu seinem Gebrauch in sein Haus geliefert zu bekommen; vgl. P. SIEMER 76 mit Anm. 40. Zum Stiftungsrecht vgl. bes. LIERMANN 124-132.

Willen" des Rats abhängig gemacht. Für Verträge zwischen einem Konvent und Bürgern übernahm der Rat die Treuhänderschaft. Die Stadt bzw. ihre Magistrate hatten sich zunehmend im Bereich der Stiftungsgeschäfte eingeschaltet und sich Kontrollfunktionen angeeignet.¹¹⁴ Somit war die Kommunalisierung des spätmittelalterlichen Kirchenvermögens gerade bei den Bettelorden schon recht weit vorangeschritten. In Göttingen konnte nach der Schilderung des Franziscus LUBECUS zur Reformationszeit sogar das aufgrund der Stiftung bestehende herzogliche Patronatsrecht durch den Rat ausgehebelt werden: *"Des Paulinerclosters und des Barfussens waeren die hern und gilden mechtig, weil es bethlercloster waren und von den munnichen zusammengebetelt und der rad, auch die burger ire fuhrfahren, vile hirzu gegeben, darjegen aber der pfar und dern kirchen nicht mechtig, weil der rad dar nichts anne hatten, dan die den fursten und herzogen zustendig."*¹¹⁵ Die städtischen Herrschaftsansprüche beruhten in diesem Fall nicht auf der Stiftung des Konvents - denn beide Göttinger Klöster waren landesherrliche Gründungen -, sondern auf den finanziellen Leistungen der Stadtgemeinde, weshalb die Stadt die Abhängigkeit der Mendikanten davon durch Verbote gegen Besitzerwerb stützte bzw. andernorts den Besitz durch von ihr eingesetzte Pfleger kontrollierte. Stifter und Obrigkeit nahmen in Konventen, die sich in Städten der unterschiedlichen Stadtypen befanden, die Nutznießung als Gegenleistung für Gründung, Ausstattung und Schutz eines Klosters in Anspruch.¹¹⁶ Für den Berner Rat war die Gefahr von Mißwirtschaft und der Verschleuderung von Stiftungsgut ein wichtiger Grund für die Reformacio des Dominikanerklosters.¹¹⁷ Die Obrigkeit ging von ihrer rechtmäßigen Verfügungsgewalt über das Kloster aus, deshalb erfolgten Maßnahmen wie die Inventarisierung oder die Visitation zur Sicherstellung des Besitzes.¹¹⁸ Ein aus der Sicht der jeweiligen Obrigkeit positiver Seiteneffekt war die prinzipielle Einordnung des Klosters in das Kirchenregiment, auch wenn die Reformacio keine direkten materiellen und

¹¹⁴ Das in viele Stiftungen zersplitterte Kirchenvermögen war zu einem erheblichen Teil ins städtische Stiftungswesen eingebunden, das vom Stadtrat als oberstem Treuhänder kontrolliert wurde. A. Schultze prägte für die Rolle des Stadtrats den Ausdruck "Treuhandsbank großen Stils" in städtischer Regie; vgl. P. LANDAU: Kirchengut. In: TRE 18 (1981) 569. Zur Stiftungsaufsicht und der Treuhänderschaft vgl. LIERMANN 130f.; LANDAU, a.a.O. 568f. Vgl. auch NYHUS 14 sowie I. W. FRANK, Kirchengeschichte 172f. Für den Freiburger Dominikanerkonvent vgl. den Hinweis bei DOLD, Wirtschaftsgeschichte 66.

¹¹⁵ VOGELSANG, Annalen 344. Auch wenn die Mendikantenklöster landesfürstliche Gründungen waren, hielt der Rat wie anderswo diese für "Eigenklöster"; sie sind ein gutes Beispiel für die allmähliche Ausdehnung seines Kirchenregiments.

¹¹⁶ Vgl. ZIEGLER, Reformation 594.

¹¹⁷ Vgl. NEIDIGER, Observanzbewegung 185.

¹¹⁸ In Bern am 10.1.1508, ein halbes Jahr vor Beginn des Hauptprozesses im Jetzerhandel; vgl. UTZ TREMP 141. Noch 1510 waren die Kirchenkleinodien in Ratsbesitz, der überlegte, ob man sie für Karfreitag und Ostern herausgeben sollte.

rechtlichen Vorteile für den Rat brachte.¹¹⁹ Ein anderer Rechtstitel auf das Kloster-
gut wurde durch das päpstlich zugestandene Reformations- und Visitationsrecht
erlangt. Mitunter beschränkte sich die Aufsicht durch Pfleger nicht nur auf den
eigentlichen Bereich der Ökonomie.¹²⁰ Insgesamt ist ein Vordringen kirchenregi-
mentlicher Tätigkeit in verschiedenen Bereichen, allerdings in unterschiedlicher
Intensität, festzustellen. Einzelne Dominikaner¹²¹ wie auch Konvente¹²² übertru-
gen freiwillig oder unfreiwillig die Kontrolle für Stiftungen an den Rat.

Obwohl den Obrigkeiten die Freiräume der kirchlichen Institutionen ein Dorn im
Auge waren,¹²³ nutzten die oftmals finanziell belasteten Städte die blühenden und
daher recht wohlhabenden Konvente gleichzeitig als Banken.¹²⁴ Trotz des Zugriffs
der Städte hatten die Konvente noch Freiräume, die von den Magistraten und Fürsten
(aus-)genutzt werden konnten. Die Mendikantenkonvente waren zwar ärmer als die
Stifte oder die Klöster der alten Orden, doch ist der Begriff "Bettelorden" zu
relativieren. Auch die Dominikaner traten gleichzeitig sowohl als Bettler wie als
Besitzer von Eigentum, z.B. von Häusern, in Erscheinung.¹²⁵

Die Observanz verlangte die Abschaffung des Privatbesitzes der einzelnen Fratres.
Dem Bestreben der Städte, ökonomische Fremdkörper in der Stadt in die Hand zu

¹¹⁹ Für Basel vgl. NEIDIGER, Stadtregiment 564. Zu Frankfurt vgl. S. 49f.

¹²⁰ Zur Pflugschaft vgl. S. 29ff. - Vgl. STIEVERMANN 294: das "*ius reformandi et visitandi*" war weniger
abstraktes Prinzip, sondern ein System offizieller Legitimationen durch Papst und Orden, die Ableitung aus
traditionellen und neuen Rechten (z.B. Schutzrecht, Recht zur Wahrung von Ruhe und Ordnung) und vor
allem die Verfügungsmöglichkeit über kompetente Personen (Prälaten, Juristen).

¹²¹ Vgl. für Göttingen die Stiftungen der Geschwister Piper und des Weihbischofs Oberg; vgl. S. 130 mit
Anm. 22.

¹²² In Treysa war zum Beispiel vor 1525 ein beträchtlicher Teil des Konventsvermögens beim Rat hinterlegt;
vgl. S. 251.

¹²³ Die verderbbaren Natureleinnahmen zwangen auch die Bettelklöster zum Handel. Sie zahlten keine
Steuern an die Stadt u. konnten durch Dumping-Preise städtische Steuermaßnahmen, z.B. bzgl. Bier und
Wein, untergraben. Daher erfolgten städtische Verfügungen gegen den Wein- oder Bierkauf bzw. -konsum
auch bei den Mendikanten. Gaststätten der Dominikaner erwähnt in Rottweil, Eichstätt (1528), Nürnberg
(1522); vgl. HECHT 75; STÖRMANN 151 Anm. 2, 168.

¹²⁴ Erfurt hatte 1000 fl. vom Jenaer Konvent geliehen; vgl. S. 275 mit Anm. 31. Zum Erfurter Konvent
vgl. auch S. 102 mit Anm. 12; zu Treysa vgl. S. 251. Zum Kloster in Freiburg/Br. als Geldleihanstalt vgl.
DOLD, Wirtschaftsgeschichte 44-52; 48, 49 zu den Erzhhg. Sigismund geliehenen 1000 fl. und den 200 fl.,
die 1511 der Markgraf v. Baden erhielt. Freiberg besaß mehrere Kuxen; vgl. H.-M. KÜHN, Einziehung 123.
Zu Ulm vgl. METZGER (1943) 5.

¹²⁵ Vgl. den Dialog gegen den die Mendikanten verkörpernden Dominikaner Bembus in der Reforma-
tionszeit: "*Sollen sie so viel Rent und Gült haben und so viel Gulden dazu und dennoch nimmer ab den
armen Leuten kommen mit Bettlen, pfey der Schand.*" (BENTZINGER 218). Für die Franziskaner vgl. NYHUS
7.

bekommen, entsprachen in besonderem Maß die Konvente, die unter Mitwirkung der Stadtobrigkeit die Armut erneuern wollten. Da die Observanten sich zu einer besonders strengen Wirtschaftsführung verpflichteten,¹²⁶ boten sich die Kontroll- und Mitspracherechte der städtischen Behörden geradezu an. "Der Rat ließ sich die Hilfestellung, die er den Observanten gab, honorieren, indem er seinen Einfluß auf innere Angelegenheiten der Klöster verstärkte, vor allem auf die Wirtschaftsführung."¹²⁷ Manchmal stellte er die Ausgaben für die Reformacio dem Konvent in Rechnung, so in (Schwäbisch-)Gmünd.¹²⁸ Dem Wismarer Konvent streckte der Rat dafür eine Summe vor, die die Fratres zurückzahlten.¹²⁹ In den Rahmen der finanziellen Integration gehörte die Förderung der Konvente durch die Obrigkeit, nachdem die Observanzeinführung erfolgt war.¹³⁰ Dies erfolgte zum Beispiel über von der Stadt ausgestellte Bettelbriefe, die neben die kirchlichen Ablaßbriefe traten. Der Rat von Bern stellte 1460 einen Bettelbrief für den Bau der Kirche aus, 1497 einen, um die Abhaltung des Provinzkapitels zu finanzieren; über 95 Gulden erbrachte die diesbezügliche Kollekte.¹³¹

2.2.3 Klosterpflegschaft

Im Gegensatz zur Kirchpflegschaft¹³² sind die Klosterpflegschaften wenig erforscht, obwohl "gerade die Institution der Klosterpflegschaft als eine wesentliche Voraussetzung der Säkularisation der Konvente in der Reformation bezeichnet werden kann."¹³³ Das städtische Interesse an der Einsetzung von Klosterpflegern gab es schon vor der Observanz. Noch bevor der erste Konvent reformiert war, setzte 1386 der Straßburger Rat drei Klosterpfleger für die Jahresabrechnung des Dominikanerklosters ein. Ohne das Wissen der "Vormünder" sollte nichts ge- oder verkauft

¹²⁶ Vgl. HILLENBRAND 264f. Bei der Reform des Basler Klosters ordnete der Generalmagister an, "*ut bona conventus temporalia fideliter procurentur*" (vgl. LÖHR, Teutonia 59).

¹²⁷ G. GEIGER 99 (für Ulm).

¹²⁸ Vgl. METZGER (1943) 19. In dem Zusammenhang meinte Provinzial Stubach: "*es ist gar mit geringen Costun Reformacion in prediger orden zu erlangen.*"

¹²⁹ Vgl. ULPTS 327.

¹³⁰ Vgl. auch oben S. 22f. So hatte "bei allen Ordensreformen des 15. Jh.s die Wiederkehr monastischer Disziplin eine Gesundung wirtschaftlicher Verhältnisse zur Folge" (SCHUBERT 269).

¹³¹ Vgl. UTZ TREMP 137f.

¹³² Vgl. SCHRÖCKER; zusammenfassend FEINE 419f.; SCHRÖDER 36f.

¹³³ HEITZENRÖDER 191. - Zu beachten ist, daß ungeachtet der städtischen Klosterpflegschaft ein Frater von dem für die Finanzen zuständigen Prior als Prokurator eingesetzt wurde; vgl. DOLD, Wirtschaftsgeschichte 52ff.

werden.¹³⁴ Weil die Konvente Geld hatten, interessierten sich die Städte für deren Kontrolle. Die Bedeutung der Institution der Klosterpflegschaft zeigt sich darin, daß die Pfleger meist der Schicht der städtischen Ratsleute entnommen waren.¹³⁵ In den ökonomischen Zentren Süddeutschlands war diese finanzielle Kontrolleinrichtung stark entwickelt. Doch war sie nicht überall im Reich nachweisbar, so z.B. in den untersuchten Konventen in Mittel- und Ostdeutschland.¹³⁶ Das heißt nicht, daß es in diesen Städten keine ökonomische Kontrolle der Konvente gegeben hätte.¹³⁷ Da in norddeutschen Hansestädten auch Pfleger nachgewiesen werden können,¹³⁸ sind die regionalen Verschiedenheiten in Bezug auf die Eingebundenheit und Abhängigkeit der Konvente hervorzuheben. In der oberdeutschen Städtelandschaft erstreckte sich die fest etablierte Klosterpflegschaft gleichermaßen auf observante, so z.B. in Ulm, wie auf konventualen Niederlassungen, so z.B. Straßburg, Augsburg und Freiburg/Br.¹³⁹

Mit der Observanz wurden häufig in den Konventen Pfleger eingeführt, wo es noch keine gab. Die Reformacio in Rottweil 1518 bestand vor allem in einem Vertrag des Provinzials mit dem Rat der Reichsstadt, der beinhaltete, daß das Kloster künftig zwei städtische Pfleger erhalten solle für die Jahresrechnung und die Visitation des ökonomischen Zustands. Ferner verpflichtete es sich, Güter im Gebiet der Stadt zu versteuern, beim Weinausschank Ungeld zu entrichten, den Wein zu verzollen, künftig nur vor dem Rottweiler Stadtgericht zu klagen und ohne Zustimmung des Magistrats kein Gut zu veräußern oder zu erwerben. Im Gegenzug wurde der Konvent in den Schutz der Stadt aufgenommen.¹⁴⁰ Damit waren die wichtigsten

¹³⁴ Vgl. HILLENBRAND 244f. In Ulm wurde 1370 zwischen Pflegern und Konvent eine Vereinbarung über die Güterverwaltung getroffen, vgl. METZGER (1942) 9; I. W. FRANK, Franziskaner 143. Die Pfleger wurden auch als Procuratoren, Provisoren, Schaffner, Kastenmänner, Tutoren etc. bezeichnet.

¹³⁵ Vgl. z.B. zu Frankfurt S. 50 Anm. 14. Zu Bern s. unten Anm. 140. In Wismar waren häufig sogar die Bürgermeister Prokuratoren des Predigerklosters; vgl. ULPTS 261f.

¹³⁶ Nicht nachweisbar in Mainz, Göttingen (erst ab 1530), Treysa, Nordhausen, Jena (jedoch zeitweilig in Eisenach; vgl. S. 259 mit Anm. 12). In Frankfurt blieben die Versuche zur Einsetzung von Pflegern vergeblich. Zu Bern s.u. Anm. 140 und S. 24 Anm. 97. In Regensburg sollte es wegen dieses Instituts zu heftigen Kämpfen kommen, die Dominikaner mußten zumindest für kurze Zeit die Pflegschaft annehmen; vgl. ZIEGLER, Benediktinerkloster 59f.

¹³⁷ In Frankfurt z.B. über die Bewilligung von steuerfreien Getreideeinheiten; vgl. S. 49 Anm. 9 und S. 50 Anm. 17.

¹³⁸ So sind 1322 "Tutoren" für den Wismarer Konvent belegt; vgl. ULPTS 107.

¹³⁹ Zu Straßburg und Ulm s.o.; zu Freiburg vgl. DOLD, Wirtschaftsgeschichte 64. Zu Augsburg vgl. KIESSLING 145-149 (dabei auch zur geistlichen Aufsicht und Einflußnahme auf Prior u. Konvent).

¹⁴⁰ Vgl. METZGER (1942) 56, (1943) 15f.; HÜBSCHER 32f.; HECHT 84. - In Bern wurde wohl nach Einführung der Observanz ein Schaffner eingesetzt, doch ging das Amt um 1430 von der Stadt in die Hände des Konvents über; vgl. UTZ TREMP 134. 1503 wurde von der Stadt ein Vogt eingesetzt; vgl. ebd. 136, 155

Interessen der Obrigkeit in ihrem Sinne geregelt. Mit der Observanzeinführung verzichtete der Konvent auf wichtige verbriefte Rechte und unterstellte sich der Verfügungsgewalt des Magistrats von Rottweil. Für die Kommunen ergab sich nach der Reformacio die Möglichkeit einer Finanzprüfung, also der Inventarisierung des Konvents. Sie erfolgte z.B. in Frankfurt nur eine Woche nach der Einführung der Observanz. Ähnlich geschah es in Rostock,¹⁴¹ Wismar¹⁴² und Rottweil.¹⁴³ Auch in Chur ernannte Bischof Ortlieb von Brandis (1458-91) nach der Reformacio einen Bürger zum *tutor seu syndicus* des Konvents,¹⁴⁴ der von den Konventsmitgliedern zu wählen war. Der Pfleger sorgte nicht nur für die Ökonomie, sondern er hatte auf die Einhaltung der Observanz wie des geregelten Studiums zu achten und sich aller Probleme des Konventes anzunehmen.

Die Klosterpflegschaft war keine langfristig angelegte Strategie zur Eindämmung der Sonderstellung der Dominikaner. Sie beruhte nicht auf einem antiklerikalen Affekt der Obrigkeit und kann nicht als Indiz für inneren Verfall im Konvent gewertet werden, der sich auf die Reformation zulaufend geradlinig verstärkt hätte. Die Beziehungen zwischen Stadt und Konvent waren gewöhnlich gut, die Leistungen der Brüder anerkannt und geschätzt; dem entsprach die Förderung. Überall war der Konvent ins städtische Leben eingefügt, je nach der lokalen Situation hatte der Rat eine recht weitgehende Kontrolle und Oberaufsicht erlangt.

2.2.4 Recht

Neben der Wirtschaftskonkurrenz ist die Rechtskonkurrenz in dem prinzipiellen, wenn auch zumeist nur latenten, Konflikt zwischen Bürgergemeinde und kirchlichen

zum Altschultheiß W. von Diesbach als Vogt. - Der Augsburger Humanist Konrad Peutinger entwickelte in einem Gutachten ca. 1518/21 Entwürfe zu Reichsgesetzen, wo er für die Städte die Einrichtung ständiger Klosterpfleger empfahl; vgl. HÜBSCHER 63f.; THONEICK 37. Ein solcher Vorschlag war auch in den Gravamina 1522 enthalten (s.u. S. 302 mit Anm. 39); dies zeigt das allgemeine Interesse an obrigkeitlich kontrollierten Klosterpflegschaften.

¹⁴¹ Vgl. A. MEYER, *Congrégation XXXIX*: Einführung der Observanz durch die Herzöge von Mecklenburg am 12.6.1468; Inventarisierung am 19.6.1469 durch die Stadt. Zu Frankfurt vgl. S. 50 mit Anm. 14.

¹⁴² Der hzgl. Beschluß der Reformacio wurde dem Rat am 12.6.1468 mitgeteilt, am 12.6.1469 erfolgte die Inventarisierung; vgl. KLEIMINGER 71 Anm. 36.

¹⁴³ Die jährliche Rechnungsüberprüfung war im Vertrag von 1518 vorgesehen; vgl. oben und HECHT 129f.

¹⁴⁴ Johannes della Porta war "*des lieben hailigen s. Niclasen zu den Bredigern zu Chur pfleger, von haissenz und befelchenz wegen des hochwirdigsten fursten und herren, herrn Ortlieben, bischoven zu Chur*". Zit. bei VASELLA 47; vgl. auch ebd. 47f., 62f.; HILLENBRAND 261f. Die Pflegschaft war für den jeweiligen Konvent häufig von Vorteil. Tutor Johann Ehinger in Ulm "*fideliter ac eleganter apud dominos de consolatu negocia conventus promovit, ut eorum mandato, eorum impensis pene totus conventus renovaretur*." Zit. nach LOË, *Teutonia* 50f.; METZGER (1943) 13.

Institutionen zu berücksichtigen.¹⁴⁵ Auch in diesem Bereich gewöhnten sich die Dominikaner an den Rekurs an die jeweilige Obrigkeit,¹⁴⁶ obwohl die Generalkapitel des Ordens dies wiederholt ausdrücklich untersagten.¹⁴⁷ In Jena verbot der Landesherr hingegen die Appellation ans geistliche Gericht.¹⁴⁸ Zumeist setzten sich auch in diesem Bereich die Obrigkeiten gegen die Ordensvorschriften durch. Außerdem wurden vielerorts die Privilegien des exemten Ordens für die angestrebte rechtliche Autonomie genutzt. In Göttingen dienten 1520 die Dominikaner der Stadt dazu, Strafbestimmungen des geistlichen Gerichts zu unterlaufen, indem sie das vom Mainzer Erzbischof über die Stadt verhängte Interdikt nicht einhielten. Aus dem gleichen Grund griffen auch die über die Reichsstadt Worms zu Beginn des 16. Jahrhunderts verhängten kirchlichen Zensuren nicht.¹⁴⁹

2.3 Zusammenfassung

Im Ordenswesen des Spätmittelalters ist, trotz aller Klagen über den Niedergang und die ewig geldbedürftigen Bettelmönche, kurz vor der Reformation nicht einfach Verfall, sondern "ein heftiges Ringen um die Reform fast jedes einzelnen Klosters"¹⁵⁰ festzustellen. Über 130 Jahre (1388-1518) wurde bei den Dominikanern um die Erneuerung gekämpft. "Widerstand und Anpassung" gab es also schon in der Periode des Ringens um die Observanz. Es bestand die Widerständigkeit der Fratres und Konvente gegen die von der Ordensleitung bzw. der Obrigkeit durchgesetzte Reformacio, die öfters mit Hilfe des "weltlichen Arms" erzwungen werden mußte und sich trotzdem unter Umständen jahrelang hinzog. Auch wegen der Abhängigkeit von der jeweiligen Obrigkeit erschien die Reformbewegung schwächlich und wenig wirksam. Zwar mahnten die Generalkapitel, sich nicht an die Obrigkeiten zu wen-

¹⁴⁵ Vgl. SCHUBERT 260.

¹⁴⁶ Vgl. für Wismar ULPTS 455f. Nr. 30 (von 1520). Zur Akzeptanz des städtischen Gerichts durch die Eichstätter Dominikaner 1510 vgl. FLACHENECKER 269.

¹⁴⁷ Vgl. die Bestimmung des Generalkapitels 1513: "*Quod ad nullum iudicem extra ordinem nisi ad sedem apostolicam ... aliquod membrum ordinis illicque subditum pro iustitia recurrat*"; vgl. REICHERT, Acta IV, 95. Ebenso 1518: "*Prohibemus districte omnibus et singulis presidentibus et fratribus provinciarum, congregationum et conventuum quorumcumque ne instituant procuratores ad defendendum se vel alios ordini subiectos coram quibuscumque iudicibus saecularibus*"; vgl. ebd. 166, 184 (wiederholt 1523).

¹⁴⁸ Vgl. S. 274f.

¹⁴⁹ Vgl. zu Göttingen S. 131; zu Worms S. 156f.

¹⁵⁰ ZIEGLER, Reformation 590f.

den.¹⁵¹ Gleichzeitig wurden jedoch obrigkeitliche Interventionen von Generalkapiteln unterstützt, wenn sie im Sinne der Ordensleitung waren.¹⁵²

Aufgrund der zentralen Rolle der Obrigkeit kam es in einigen Fällen zu einem richtigen Buhlen der observanten wie der konventualen Partei um die Gunst der weltlichen Macht, die in der Rolle des Schiedsrichters nicht nur in diesen Fällen ihren Einflußbereich vergrößerte. Zunehmend sahen sich Stadträte und Territorialfürsten - willentlich oder unwillentlich z.B. zur Wahrung von Ruhe und Ordnung - vor die Aufgabe gestellt, zumindest de facto kirchliche und sogar theologische Fragen, z.B. nach der richtigen Beurteilung des Armutsgelübdes, zu entscheiden, was mit dem Trend der Zeit und dem Willen der Obrigkeiten zur Kontrolle korrespondierte. Doch wurde das Unruhepotential in den Städten als Ballungsräumen sozialer Konflikte durch die Observanzstreitigkeiten der Mendikanten noch vermehrt. Die Obrigkeiten mußten sich deshalb um den durch die ordensinterne Reform gefährdeten städtischen Frieden kümmern. Für die Reformacio wie später für die reformatorische Aufhebung eines Dominikanerklosters war nicht unbedingt der moralische und geistliche Zustand der Fratres entscheidend; entscheidend war vielmehr die obrigkeitliche Interessenlage und der in dem Zusammenhang ausgeübte Druck. Zwar gab es erfolgreichen Widerstand gegen die obrigkeitlichen Vereinnahmungsbestrebungen. Aufgrund seiner Finanzkraft wehrte sich der konventuale Freiburger Predigerkonvent 1491-92 erfolgreich gegen die Stadt, die ihn zu einmaligen Steuerlasten von 600 Gulden heranziehen wollte.¹⁵³ Die Regel war allerdings, daß die Mendikanten, die weniger finanziell abgesichert waren als die Stifte und Klöster der alten Orden und dazu einen geringeren Rechtsstatus besaßen, durchaus finanzieller Erpressung von Seiten der Obrigkeit nachgeben mußten.¹⁵⁴

¹⁵¹ Vgl. z.B. Generalkapitel 1450 (ed. REICHERT, Acta III, 261): "*inhibemus, quatenus nullus frater, cuiuscumque gradus seu condicionis extiterit, ad quemvis principem vel prelatum aut quoscumque dominos vel dominas recurrere presumat pro obtinendis litteris vel favoribus circa ea, que statum conventuum concernant*".

¹⁵² "*Reformacionem conventus Zutphensis et Harlemensis provincie Saxonie, pro quo scripsit illustrissimus dominus dux Burgundie capitulo generali, et conventus Magdeburgensis, pro cuius reformacione scripsit reverendissimus dominus episcopus Magdeburgensis, committimus magistro Iohanni de Essendia Provincie Saxonie*". Ebd. 266. Zum Hintergrund vgl. WOLFS, Reformversuche.

¹⁵³ Vgl. POINSIGNON 18f.; DOLD, Wirtschaftsgeschichte 67-70, 80-88; HÜBSCHER 24. Aufgrund der Weigerung wurde dem Konvent "das Bürgerrecht aberkannt, 'Wunn und Waid, Holz und Almend' verboten, die Brunnenleitung weggenommen und dann das Kloster selbst mit einer Bretterwand ... abgesperrt ... Von den Conventualen durfte sich keiner mehr in den Straßen zeigen" (POINSIGNON 19). Dies waren auch die Druckmittel, die in der Reformationszeit gegen Konvente angewandt wurden.

¹⁵⁴ So ließ Graf Ulrich V. von Württemberg 1464 unreformierte Mendikanten nicht zum Terminieren zu; vgl. METZGER (1942) 45.

Bei den Reformationen der Dominikanerklöster waren schon viele der Maßnahmen, die während der Reformationszeit angewandt werden sollten, "erprobt" worden: je nach Stadtyp waren durch den Rat bzw. fürstliche Beamte als "*bracchium saeculare*" Änderungen im Klosterleben bis zur fast völligen Auflösung einzelner Niederlassungen und dem Verbot der Aufnahme von Novizen durchgesetzt worden. Ebenso wurden reformunwillige Fratres ausgewiesen. Die Alternative wurde gestellt, das Kloster zu verlassen¹⁵⁵ oder sich unter Zurückstellung eigener Positionen lieber versorgen zu lassen. Im letzteren Fall handelte es sich um eine zum Aussterben verurteilte Gruppe, die bestimmte Grundsätze der durchgeführten Reformacio zu akzeptieren hatte. Aufgrund der Vertreibung oder sogar Entlassung aus dem Orden¹⁵⁶ von Fratres der anderen Richtung war eine "Säkularisierung" von Mönchen wie von Klöstern¹⁵⁷ in der Reformationszeit nichts Neues. Die Durchsetzung der spätmittelalterlichen Reformacio in den Städten brachte eine stärkere Profilierung des obrigkeitlichen *ius reformandi*. Auch Bettelordensklöster standen im Dienst des Ausbaus der städtischen Kirchherrschaft: Den Obrigkeiten gelang es, diese durch ein differenziertes System von Rechten, wozu in besonderem Maß die Pflugschaft gehörte, in die Herrschaft oder den kommunalen Verband zu integrieren. Im Gegensatz zu den Pfarreien wurden die Bettelorden früher in das städtische Kirchenregiment integriert, sie waren öfters sogar dessen "Einfallstor". Die mit den Konflikten um die Observanz erfolgte Schwächung der ordensinternen Strukturen und die Stärkung der obrigkeitlichen ist ein wichtiges Ergebnis der lokalen Reformationen und eine Vorbedingung der Reformation. Die erfolgte Abhängigkeit der exemten Predigerbrüder gegenüber der jeweiligen städtischen Obrigkeit war die Kehrseite des gewährten Schutzes. Schon bei der Reformacio war der Einsatz von Gewalt praktiziert worden; in der Reformation sollten die gleichen beschränkenden Maßnahmen angewendet werden.

Die schon vor der Reformation zu belegende "Säkularisierung" und Umwandlung von Klöstern blieb ein vereinzelter Phänomen. Trotz aller, auch grundsätzlicher Kritik, ließ sich das institutionalisierte Mönchtum nicht mit bloßen Parolen zerschlagen, dazu waren wesentlich stärkere Machtmittel nötig. Außerdem fehlte noch eine theoretische Grundlage für die generelle Möglichkeit von Klosteraufhebungen.

¹⁵⁵ Bei der Reform des Basler Konvents 1431 verließen die meisten Dominikaner das Kloster, um sich einem nichtreformierten Konvent anzuschließen; vgl. HILLENBRAND 235ff.; EGGER 66f. Für Frauenklöster sind auch Abfindungen im Zusammenhang der Reformacio bekannt. Zu den Schwestern des Nikolausklosters in Straßburg vgl. REICHERT, Buch 85. Vermutlich gab es bei der Reformacio Abfindungen für wohlhabende konventuale Fratres.

¹⁵⁶ Zahlreiche Privilegien *standi extra ordinem*; vgl. z.B. LÖHR, Reg. Mansuetis 38: "*fr. Clemens de Apoldia conv. Jhenensis habuit licenciam, quandocumque vult exire et stare extra Ordinem et officiare etc. ... fr. Nicolaus Kessler eiusdem conventus habuit similem literam.*"

¹⁵⁷ Vgl. ZIEGLER, Reformation 594.

Die kirchenregimentliche Kontrolle der Mendikanten durch die Obrigkeiten war keine Ursache der Reformation. Allerdings waren in dem Prozeß zunehmender Bündelung territorialer Rechte Möglichkeiten erprobt worden, die der Durchsetzung der Reformation förderlich sein sollten. Den für die württembergischen Landklöster formulierten Ergebnissen von Dieter STIEVERMANN kann man generalisierend auch für die Bettelorden zustimmen: "In der Klosterreform bündelten sich die vielen landes- und vogtherrlichen Einzelkompetenzen (Vermögensaufsicht, Besetzungsrechte, Jurisdiktion, Schutzrecht) mit den politischen Gegebenheiten der Landesfürsten (allgemeines machtpolitisches Gewicht, Beziehungen zu Papst, Bischöfen, Orden) auf dem Hintergrund der allgemeinen Tendenzen der Epoche (umfassender Kompetenzzuwachs, soziale Veränderungsprozesse) zu einer neuen Qualität von Klosterherrschaft. Ihre Möglichkeiten wurden zwar in der Folgezeit nicht permanent ausgeschöpft, waren jedoch als latente, anerkannte Potenz sehr wohl vorhanden."¹⁵⁸

Zusammenfassend ist festzustellen, daß sich die Observanzbewegung 1517/18 in Saxonía und Teutonia durchgesetzt hatte, bevor in den Städten eine reformatorische Bewegung faßbar war. Somit traf die Reformation im Fall der Dominikaner nicht auf ein korruptes Mönchswesen, sondern auf einen Orden, der sich in beträchtlichem Maß erneuert hatte, wenn man die Zugehörigkeit zur Observanz als wichtiges Kriterium diesbezüglich ansieht. Auch wenn die in der älteren Forschung verwandte "Verfallshypothese" inzwischen nicht mehr vertreten wird, so wirkt das Gedankengut doch nach.

3 STUDIUM UND SEELSORGE

Im dominikanischen "Studierorden" bestanden ab dem 13. Jahrhundert Konvents-, Partikular- (für die Artes/Philosophie und Theologie) sowie Generalstudien.¹⁵⁹ Durch die Observanzbewegung erhöhte sich die Zahl der Generalstudia.¹⁶⁰ Es kam zu einer großen Pluralität bzw. Zersplitterung. Die observante Provinz Teutonia, die Oberdeutsche Konventualenkongregation, die konventuale Provinz Saxonía und die

¹⁵⁸ STIEVERMANN 293.

¹⁵⁹ Vgl. den Überblick bei I. W. FRANK: Art. Dominikanerorden. In: LThK³ 3 (1995) 313f.; DERS., Hausstudium 29-63 (Konvents- u. Partikularstudium), 81-89 (Generalstudium); DERS., Bettelordensstudia.

¹⁶⁰ Zur Studienreform der Observanten vgl. HILLENBRAND 266ff. Inhaltlich gab es jedoch kaum Unterschiede zu den Konventualen. Jedoch erhöhte wohl die Ausrichtung der Observanten auf praktisch-seelsorgliche Programme in der Theologie deren Attraktivität für die Gläubigen; vgl. NEIDIGER, Bettelorden 67f.

Congregatio Hollandica erlangten Generalstudien, was eingeschränkt gleichfalls von der Congregatio Lipsiensis galt.¹⁶¹

Das Studienwesen spiegelte ebenso wie andere Bereiche den Territorialisierungsprozeß und stand im Sog der Verlokalisierung bzw. der Verobrigkeitlichung. Denn die Förderung des Studienwesens durch die Observanten traf sich mit den Bemühungen der Territorialfürsten, ihrem Land einen geistigen Mittelpunkt und ein Zentrum für die Ausbildung von Geistlichen und Beamten zu geben. Erfolgreich waren die Bemühungen des Pfälzer Kurfürsten. Auf dessen Initiative hin wurde seine observante Neugründung Heidelberg in den Rang eines Generalstudiums erhoben. Kurz nach der Gründung der Universität Tübingen 1476 beabsichtigte Graf Eberhard I. von Urach (1457-1495), Dominikaner zu berufen, was sich allerdings zerschlug.¹⁶²

Doch auch in den Fällen, wo die dominikanischen Studia nicht direkt dem Landesausbau dienten, zeigte sich die Verlokalisierung und Verregionalisierung. In den Provinzen Saxonia wie Teutonia gab es schließlich statt des einen vorgesehenen Generalstudiums mehrere Studienhäuser. Die an Universitätsstädten vorhandenen ordensinternen Studia suchten und erlangten die Erhöhung zum Generalstudium, so z.B. Wien, Basel, Heidelberg und Freiburg/Br. in der Teutonia; Rostock, Greifswald und Leipzig in der Saxonia.¹⁶³ Da die Universitäten die ordensinternen Generalstudien an Bedeutung überragten, kam es vor, daß an Universitäten studiert und promoviert wurde, die nicht mit einem Generalstudium verbunden und nicht vom Orden approbiert waren.¹⁶⁴ So kann man mit Isnard W. FRANK sagen: "Diese Auf-

¹⁶¹ Traditionelle Generalstudien waren in der Teutonia neben Köln auch Straßburg und Wien, in der Saxonia Erfurt und Magdeburg; vgl. REICHERT, Acta III 190f.; 214ff., 233ff. 1463 wurde in Basel ein Studium generale für die Teutonia errichtet sowie in der Saxonia Berlin, als Magdeburg zur Congregatio Hollandica überging; vgl. NEIDIGER, Observanzbewegung 182. Zu Basel vgl. I. W. FRANK, Hausstudium 84. Errichtung von Berlin 1478 bestätigt; vgl. REICHERT, a.a.O. 349. 1481 war Berlin noch neben Erfurt Sitz des Generalstudiums, denn dem Provinzial wurde zugestanden: "*Et potest absolvere regentes Erffordensem et Berlinensem*"; vgl. LÖHR, Reg. Mansuetis 64. Das Magdeburger Studium wurde 1505 neu errichtet: "*In memorato conventu ponitur studium generale cum precepto fratribus conventus, ut ipsum recipiant cum officialibus, exemptionibus etc.*"; DERS., Reg. Turriani 121. 1486 erhielt Rostock (im Weigerungsfall Greifswald) die Privilegien des Kölner Generalstudiums für den Bereich der Congregatio Hollandica; vgl. DERS., Reg. Mansuetis 88f. Zu den Generalstudien der oberdeutschen Konventualen in Freiburg/Br. und Trier vgl. S. 15 Anm. 51. Leipzig war zwar kein approbiertes Generalstudium, es wurden aber Generalstudenten dorthin assigniert; vgl. S. 201.

¹⁶² Vgl. HILLENBRAND 253f.; NEIDIGER, Dominikanerkloster 35f., 79, 80-122. Zu Heidelberg vgl. auch SCHEEBEN, Chronica 99; REICHERT, Acta III, 384; I. W. FRANK, Hausstudium 132f.

¹⁶³ Vgl. I. W. FRANK, Bettelordensstudia 40; zu Wien DERS., Hausstudium 82-89. Zu Freiburg vgl. S. 15 Anm. 51.

¹⁶⁴ Z.B. wurde der Eisenacher Frater Bartholomäus von Creutzburg 1500 als Sententiar assigniert "*in quacumque universitate sibi grata*"; vgl. LÖHR, Reg. Turriani 98. Zu ähnlichen Vergünstigungen vgl. ebd.

splitterung der Ausbildungszentren des Ordensnachwuchses wurde dann gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine vollständige. An jeder Universität, selbst wenn es in der betreffenden Stadt gar kein Dominikanerkloster gab - wie in Heidelberg bis 1473 und in Ingolstadt die ganze Zeit hindurch - fand man Predigerbrüder, die studierten oder als Lehrer tätig waren."¹⁶⁵

Aufgrund der zahlenmäßigen Zunahme der Universitäten und Generalstudia schwand ihre Bedeutung innerhalb des Deutschen Reiches wie auch ihr Ansehen. Die Ausbildung der Studenten regionalisierte und verprovinzialisierte sich. Neben Erfurt und Magdeburg nahm die Bedeutung von Köln ab.¹⁶⁶ Ebenso sank die Bedeutung des Dominikanerordens im Schulwesen. Er war durch die Besetzung so vieler Studia überlastet. Ursprünglich hatten die Universitäten schon aus Kostengründen gern auf die mendikantischen Professoren und die Ordensstudia zurückgegriffen. Dies galt nun nicht mehr. Vielleicht wegen der erwähnten Überlastung, aber auch wegen des Interesses der Fürsten an Weltklerikern waren bei vielen jüngeren Universitätsgründungen wie Basel, Freiburg, Tübingen oder auch Mainz keine eigenen, den Bettelorden vorbehaltenen Ordenslehrstühle für Theologie mehr vorgesehen.¹⁶⁷ Die Mendikanten gerieten allmählich gegenüber dem Weltklerus ins Hintertreffen.

Das Studium war im Dominikanerorden seit den Anfängen in Funktion zur Seelsorge gesehen worden.¹⁶⁸ Die Verpflichtung zur "*cura animarum*" erfüllten die Dominikaner in Konkurrenz bzw. in Ergänzung zur pfarrlichen Seelsorge. Isnard Wilhelm FRANK führte dafür den Begriff der "paraparochialen Ausnahmeselsorge" ein.¹⁶⁹ Trotz der das ganze Spätmittelalter währenden Seelsorgsstreitigkeiten waren die Mendikantenkonvente zu Beginn des 16. Jahrhunderts als Beicht-, Predigt- und Seelsorgezentrum weiterhin wichtig. Das bekannte Angebot wurde durch die bessere Disziplin der Observanten attraktiver.

14 (1487: Johannes Ruren), 49 (1491 Johannes Bentich), 55 (1492 wird Heinrich Rolferduck "*in quocumque conventu, ubi fuerit studium generale*" assigniert).

¹⁶⁵ I. W. FRANK, Hausstudium 89; vgl. auch DERS., Bettelordensstudia 40f. Zu Ingolstadt vgl. auch P. SIEMER 42 mit Anm. 73.

¹⁶⁶ Vgl. I. W. FRANK, Bettelordensstudia 40. Zum Magdeburger Studium vgl. oben Anm. 161.

¹⁶⁷ Vgl. NEIDIGER, Dominikanerkloster 94; nach 113 waren Dominikaner im Jahre 1480 (also nachträglich) an die Freiburger Universität berufen worden. Die zwei der 14 Mainzer Universitätspfünden, die für die Theologie vorgesehen waren (vgl. MATHY 23), wurden von Weltklerikern besetzt. - Zum "geschlossenen Ordenslehrstuhl" der Mendikanten vgl. I.W.FRANK, Bettelordensstudia.

¹⁶⁸ Vgl. A. H. THOMAS 311: "*cum ordo noster specialiter ob predicationem et animarum salutem ab initio noscatur institutus fuisse, et studium nostrum ad hoc principaliter ardentique summo opere debeat intendere, ut proximorum animabus possimus utiles esse.*"

¹⁶⁹ Vgl. I. W. FRANK: Dominikanerorden. In: LThK³ 3 (1995) 313; DERS., Mainz 132ff.

Der Wechsel zur Predigt als Zentrum von Gottesdienst und Frömmigkeit¹⁷⁰ war eine der wichtigen Weichen für den Erfolg der Reformation. Durch die Schaffung von Prädikaturen für universitär und humanistisch gebildete Kleriker auch an Stadtpfarrren erfuhren die Bettelorden ab dem 15. Jahrhundert wachsende Konkurrenz.¹⁷¹ In zunehmendem Maß wurde ihre herausragende Stellung im Bereich der Predigt durchlöchert,¹⁷² obwohl Prädikaturen noch zum Teil von Mendikanten besetzt wurden.¹⁷³ Der Qualitätsvorsprung der Mendikanten, deren akademisch geschulte Seelsorger und Prediger den Erfolg der Orden im 13. und 14. Jahrhundert ausgemacht hatten, war aber trotz des Insistierens der Observanz auf Studienreform insofern verringert worden,¹⁷⁴ als nun der Weltklerus in zunehmendem Maß durch Universitätsstudium gebildet und zur Predigt besser qualifiziert war. Der durch Predigtstiftungen¹⁷⁵ geförderten Schicht städtischer Weltgeistlicher waren die Städte zunehmend verpflichtet. Sie dienten neben den Mendikanten als Einfallstor für die Einflußnahme der Obrigkeit in den Bereich kirchlicher Sonderrechte. Da sie meist an Pfarrkirchen errichtet wurden, wurde der obrigkeitliche Einfluß auf dieses Seelsorgezentrum verstärkt.¹⁷⁶

Über das Recht der Wahrung von Friede und Ordnung legten sich die Obrigkeiten allmählich sogar Rechte *in spiritualibus* zu. So gestattete bzw. erließ z.B. in Freiburg/Br. der Rat die Gottesdienst- und Prozessionsordnungen und überwachte die moralischen Eigenschaften der einzelnen Konventualen.¹⁷⁷ Schon vor der Reformation wurden theologische und religiöse Fragen politisch entschieden. In diesem Sinne

¹⁷⁰ Vgl. BLICKLE, Stadt 253.

¹⁷¹ Knapper Hinweis zum "Kanzelkrieg" des Pfr. Konrad Krafft 1516/17 gegen die Ulmer Mendikanten bei G. GEIGER 82, 142f. Auch der unten dargestellte "Wigandzank" wurde im Sinne einer solchen Konkurrenz gewertet. Zum Basler Seelsorgestreit zwischen Weltklerus und Mendikanten vgl. NEIDIGER, Dominikanerkloster 90 Anm. 588; 65-68 allgemein zum Verhältnis Säkularklerus und Bettelorden.

¹⁷² Die Kölner Zünfte forderten 1512 vom Rat, "*es soll ein jedes Kirchspiel kisen weise Pastoren und weise Kapläne, die das Wort Gottes recht auslegen können damit die Mönche in ihren Klöstern bleiben*"; zit. nach NEIDIGER, Bettelorden 74.

¹⁷³ Predigtstiftung von 1521 für die Kölner Dominikaner bei den Aperner Zisterzienserinnen; vgl. HÜSGEN 40. Zu zwei Predigtstiftungen im Frankfurter Dominikanerkloster vgl. H. H. KOCH 35, 41.

¹⁷⁴ Vgl. NEIDIGER, Bettelorden 56.

¹⁷⁵ Vgl. z.B. GESS, Akten I, 65f. Nr. 80: Hzg. Georg von Sachsen gab seine Einwilligung zur Stiftung eines Predigtstuhles in der Pfarrkirche von Senftenberg. Am 18. August 1521 ordnete er an, daß durch die von L. Pflock zu einer Ewigmesse mit eigenem Altar und Vikar in Annaberg gestifteten 1000 fl. eine Predigtstelle mit finanziert werde; vgl. ebd. 184f. Nr. 228. Hier zeigt sich der Wandel von der Meß- zur Predigtfrömmigkeit. - Allgemein zu Prädikaturstiftungen vgl. OZMENT 38-46; MENZEL 369-384.

¹⁷⁶ Die Prädikanten setzten an den Pfarreien selbst die Tradition der konkurrierenden Ausnahmesorge der Bettelorden fort: an sich stand die Predigt den Pfarrern als den Inhabern der ordentlichen Seelsorge zu.

¹⁷⁷ Vgl. DOLD, Wirtschaftsgeschichte 66f.

verbot der hessische Landgraf Heinrich III. (1458-83) 1479 wie ein geistlicher Oberhirt Dominikanern und Franziskanern die Diskussion um die Sanctificatio Mariens und zwang die Marburger Dominikaner, in diesem Punkt ihre Ordens-theologie aufzugeben.¹⁷⁸ Diese obrigkeitliche Kompetenzüberschreitung und Kompetenzübernahme im geistlichen Bereich kann durchaus als "schleichende Säkularisierung" bezeichnet werden, da die Ansprüche des Klerus auf alleinige Kompetenz unterhöhlt wurden.

4 VON DER ALLGEMEINEN ÖFFENTLICHEN KRITIK AN DEN DOMINIKANERN ZU LUTHERS GENERELLER KRITIK AM MÖNCHTUM

Trotz des schon erwähnten guten personellen und wirtschaftlichen Zustandes der Konvente, aufgrund dessen man versucht sein könnte, von einer "Blüte" der Ordenshäuser zu sprechen,¹⁷⁹ gab es genug Mißstände bei den deutschen Dominikanern.¹⁸⁰ Diese Gleichzeitigkeit der sich ausschließenden Positionen ist festzuhalten. Grund mancher Kritik war allerdings nicht der Lebenswandel der Mendikanten, sondern der Wandel der Gesellschaft. Das Ideal, daß nach Möglichkeit die Bürger einer Stadt in politischer Hinsicht unter einer Obrigkeit und in religiöser Hinsicht in einer Pfarrei lebten, machte die paraparochiale Seelsorge der Bettelorden zunehmend obsolet. Auch die Observanten konnten dem gewünschten bürgerlichen Ideal nicht entsprechen. In der öffentlichen Kritik und der Karikatur des geldgierigen, verschlagenen Bettelmönchs spiegelte sich das durch Funktionsverlust ausgelöste

¹⁷⁸ Vgl. S. 227f. mit Anm. 9.

¹⁷⁹ Vgl. auch allgemein dazu MOELLER, Mönchtum 77ff.

¹⁸⁰ Vgl. die Abschnitte "*De penitentiis fratrum*" der Kapitelsakten (für die Saxonia vgl. LÖHR, Kapitel 20, 36f., 44f., 60, 83f.). Vgl. die Verfügung des Generalmagisters 1502: "*Mandatur rev. provinciali Saxonie, ut aliquos fratres extra Ordinem commorantes in sua provincia vitam inhonestam, scandalosamque ducentes corrigat, penitentiet, incarceret aut habitu privet, invocato auxilio brachii secularis, si opus fuerit*"; vgl. DERS., Reg. Turriani 113. Die kontinuierliche Gesetzgebung gegen Apostaten und Fugitivi (vgl. RIESNER und S. 6 Anm. 17) sowie gegen das Terminier- und Benefiziatenunwesen zeigt die Allgemeingültigkeit dieses Problems auf. - Vgl. WEINBRENNER 12: "Zweifelloos war der Ruf nach einer Reform der Klöster nicht ohne Anhalt an der Wirklichkeit. Die Frage ist aber, ob eine aktuelle Veränderung der Wirklichkeit oder eine Veränderung ihrer Wahrnehmung durch die Rückbesinnung auf die geistlichen Grundlagen des Klosterlebens die Diskrepanz zwischen Ideal und Wirklichkeit zutage treten ließ. War es tatsächlich eine gravierende Verschlechterung der Verhältnisse, die Anstoß erregte und zur Rückbesinnung führte, oder war es ein geistlicher Aufbruch, der allererst die Sensibilität für den Verfall hervorbrachte und zum Anstoß an den seit längerem bestehenden, vergleichsweise vielleicht nicht einmal allzu desolaten Verhältnissen führte? Es ist nicht unwahrscheinlich, daß beide Dynamiken nebeneinander und ineinander verwoben wirksam waren. Wie auch immer es um die Gegebenheiten objektiv bestellt gewesen sein mag - sicher ist, daß sie subjektiv als Verfall empfunden wurden."